

# Beauftragt durch: Stadt Mühlacker

# Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung im Vorhaben "Pferchäcker" in Mühlacker-Lienzingen



Stand: 18.12.2020 Redaktionelle Änderungen: 28.09.2022

Bearbeitung:

M. Sc. Bernadette Gross M. Sc. Matthias Vetter Dr. Peter Stahlschmidt Dipl.-Ing. Claus Wurst Dr. Jörg Sareyka



#### Inhaltsverzeichnis

1.0	Vorbei	merkungen	1
2.0	Biotop	typenkartierung (M. Sc. Matthias Vetter)	3
	2.1	Schutzgebiete	4
	2.2	Bestandsbeschreibung der Biotopstrukturen und -bewertung	5
	2.2.1	Geltungsbereich Bebauungsplan "Pferchäcker"	
	2.2.2	Bewertung nach Ökokontoverfahren (ÖKVO)	
	2.2.3	Anbindung Bebauungsplan "Pferchäcker"	
	2.2.4	Bewertung nach Ökokontoverfahren (ÖKVO)	18
3.0	Artens	chutzrechtliche Grundlage	
	3.1	Gesetzliche Vorschriften	
	3.2	Ablaufschema artenschutzrechtliche Prüfung	20
	3.3	Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände und zur Kompensation des Eingriffs	23
	3.4	Geschützte Arten	
	3.4.1	Fachgutachterliche Einschätzung	
		FFH-Arten	24 25
		Europäische Vogelarten	30
4.0	Ergebr	nisse der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchungen	32
	4.1	Magere Flachland-Mähwiese (LRT 6510) in Untersuchungsgebiet 2	
	4.2	Herpetofauna (Amphibien und Reptilien)	34
	4.2.1	Reptilien	34
	4.2.2	Ergebnisse Reptilien Untersuchungsgebiet 1	35
		Erforderliche CEF-Maßnahmen für Reptilien in Untersuchungsgebiet 1 Allgemeine Vorgaben zu den erforderlichen CEF-Maßnahmen und	38
		artenschutzrechtliche Beurteilung	38
	4.2.3	Ergebnisse Reptilien im Untersuchungsgebiet 2	
	4.2.3.1 4.3	Erforderliche CEF-Maßnahmen für Reptilien Avifauna (Vögel)	43 4
	4.3.1	Ergebnisse Untersuchungsgebiet 1	
		Maßnahmen für Brutvögel in Untersuchungsgebiet 1	48
	4.3.2	Ergebnisse Untersuchungsgebiet 2	50
	4.3.2.1		52
	4.4	Fledermäuse im Untersuchungsgebiet 2 (Dr. Peter Stahlschmidt)	
	4.4.1	Bedeutung des Untersuchungsgebietes für Fledermäuse	
	4.4.2	Maßnahmen für Fledermäuse	
	4.5	Holzkäfer in Untersuchungsgebiet 2 (DiplIng. Claus Wurst)	
	4.5.1 4.6	Maßnahmen für besonders geschützte Holzkäferarten Besonders geschützte Arten in den Untersuchungsgebieten 1 und 2	63 64
5.0	Tabella	arische Maßnahmenübersicht	66
6.0	Gesam	ıtfazit	67
7.0		ndete Literatur	68
8.0		äts-, Eingriffs- und Maßnahmenzeiträume für das Bauvorhaben in auchungsgebiet 1	70
	2		
	Anlage	: 1: Bestandsplan Biotoptypenkartierung	

#### **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1:	Bewertung des Bestandes (Biotope)	8
Tabelle 2:	Bewertung des Bestandes (Biotope)	18
Tabelle 3:	Ermittlung potentiell betroffener Arten der Anhänge II bzw. IV- der FFH- Richtlinie durch Abschichtung (ausgehend von den Arten mit Vorkommen in Baden-Württemberg)	25
Tabelle 4:	Ermittlung potentiell betroffener Artengruppen der Vogelschutzrichtlinie durch Abschichtung (ausgehend von den Strukturen im Gebiet)	30
Tabelle 5:	Wetterdaten der Begehungen	35
Tabelle 6:	Nachgewiesene Reptilienart im Untersuchungsgebiet 1 und der näheren Umgebung	35
Tabelle 7:	Übersicht über alle im Untersuchungsgebiet 1 mit Umgebung nachgewiesenen Reptilien inklusive Geschlecht, Alter (sofern bestimmbar) und Beobachtungsdatum als Erläuterung zu Abbildung 10	36
Tabelle 8:	Anzahl der gesichteten Individuen in den 5 Kategorien (männlich, weiblich,)	37
Tabelle 9:	Nachgewiesene Reptilienart im Untersuchungsgebiet 2 und der näheren Umgebung	39
Tabelle 10:	Übersicht über alle im Untersuchungsgebiet 2 mit Umgebung nachgewiesenen Reptilien inklusive Geschlecht, Alter (sofern bestimmbar) und Beobachtungsdatum als Erläuterung zu Abbildung 10	40
Tabelle 11:	Anzahl der gesichteten Individuen in den 5 Kategorien (männlich, weiblich,)	43
Tabelle 12:	Nachgewiesene Vogelarten des Untersuchungsgebiets 1 mit Umgebung	44
Tabelle 13:	Nachgewiesene Vogelarten der Untersuchungsgebiete mit Umgebung	50
Tabelle 14:	Liste der im Plangebiet nachgewiesenen Fledermausarten und deren Schutz- sowie Gefährdungsstatus	53
Tabelle 15:	Zusammenfassung der Bedeutung des Planungsgebietes für die nachgewiesenen Fledermäuse	54
Tabelle 16: Auf	genommene Habitatstrukturen. oB – ohne Befund, SL – Schlupflöcher, StAst – Starkast-, StHö – Stammhöhle, § - nat. bes. gesch. <mark>Ocker unterlegt</mark>	60
Tabelle 17:	Übersicht über die erforderlichen Maßnahmen	66

#### Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Ehemaliger Geltungsbereich des Vorhabensgebiets "Pferchäcker", kleine Variante (Stadt Mühlacker, Planungs- und Baurechtsamt 16.03.2016)1
Abbildung 2:	Geltungsbereich - städtebaulicher Entwurf V2 - "Pferchäcker", große Variante mit Nordanbindung an L1134 (Stadtverwaltung Mühlacker, Planungs- und Baurechtsamt 05.02.2020).
Abbildung 3:	Lageplan Städtebaulicher Entwurf mit aktuellem Geltungsbereich des Vorhabensgebiets "Pferchäcker", große Variante ohne Nordanbindung an die L1134 (Stadtverwaltung Mühlacker, Planungs- und Baurechtsamt 16.10.2020)
Abbildung 4:	Untersuchungsgebiete im Zuge der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchungen in Mühlacker-Lienzingen. Bei Fläche 1 handelt es sich um das geplante Baugebiet und bei Fläche 2 um die bis 2020 diskutierte Nordanbindung an die L1134 (Quelle: LUBW, bearbeitet)
Abbildung 5:	Untersuchungsbereich Biotoptypenkartierung. Geltungsbereich des Bebauungsplans "Pferchäcker" (hellblau umrandet) und Untersuchungsraum für die Anbindung (gelb umrandet) Quelle: LUBW 2020, verändert durch3
Abbildung 6:	Schutzgebiete Lage der innerhalb und außerhalb liegenden gesetzl. geschützten Biotope (pink umrandet) sowie die den Kriterien einer gesetzl. geschützten Feldhecke entsprechenden Gehölzbestände (weiß umrandet)4
Abbildung 7:	Ablaufschema zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG21
Abbildung 8:	Ablaufschema zur Ausnahmeprüfung nach §45 Abs. 7 BNatSchG22
Abbildung 9:	Im Untersuchungsgebiet 2 (gelb umrandet) liegende Magere Flachland-Mähwiesen des LRTs 6510 (gelb flächig)32
Abbildung 10:	Fundpunkte der in Untersuchungsgebiet 1 (gelbe Umrandung) und seiner Umgebung nachgewiesenen Reptilien
Abbildung 11:	Fundpunkte der in den beiden Untersuchungsgebieten (gelbe Umrandung) und seiner Umgebung nachgewiesenen Reptilien40
Abbildung 12:	Nachweise aller Vögel in den Untersuchungsgebieten und Umgebung46
Abbildung 13:	Nachweise von Arten der Roten Liste bzw. streng geschützter Arten
Abbildung 14:	Revierzentren aller Vögel in den Untersuchungsgebieten und Umgebung47
Abbildung 15:	Bereich des Untersuchungsgebietes (rot umrandet), der besondere Bedeutung als Jagdhabitat für das Graue Langohr ( <i>Plecotus austriacus</i> ) hat57
Abbildung 16:	USG (gelb), Luftbild aufgenommener Strukturen. Kartengrundlage: verändert nach Google Earth60

#### 1.0 Vorbemerkungen

Anlass und Ziel

Die Stadt Mühlacker beabsichtigt, im Stadtteil Lienzingen für das geplante Baugebiet "Pferchäcker" einen Bebauungsplan im Zuge eines § 13b Verfahrens aufzustellen. Eine 2016 geplante kleine Variante (siehe Abbildung 1) wurde 2020 durch eine große Variante (siehe Abbildung 3) abgelöst. Eine Entwicklung des nach Norden vergrößerten Wohngebiets wurde Ende September 2020 im Gemeinderat der Stadt Mühlacker beschlossen (Abbildung 3) und die angedachte Nordanbindung an die Landstraße L1134 (Abbildung 2) zurückgestellt, bis die L1134 im Rahmen der vom Land Baden-Württemberg angedachten Baumaßnahme begradigt wird. Von diesem begradigten Teilstück kann dann eine Nordanbindung des Planungsgebietes hergestellt werden.

Abbildung 1: Ehemaliger Geltungsbereich des Vorhabensgebiets "Pferchäcker", kleine Variante (Stadt Mühlacker, Planungsund Baurechtsamt 16.03.2016).



Abbildung 2:
Geltungsbereich - städtebaulicher Entwurf V2 - "Pferchäcker", große Variante mit Nordanbindung an L1134 (Stadtverwaltung Mühlacker, Planungs- und Baurechtsamt 05.02.2020). Dieser Planungsstand ist nicht mehr aktuell. Die Nordanbindung wurde vorerst zurückgestellt.



Abbildung 3:
Lageplan Städtebaulicher Entwurf mit aktuellem Geltungsbereich des Vorhabensgebiets "Pferchäcker", große Variante ohne Nordanbindung an die L1134 (Stadtverwaltung Mühlacker, Planungs- und Baurechtsamt 16.10.2020).



Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen und Biotoptypenkartierung 2016 – kleine Variante 2016 wurden spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen zur kleinen Variante (siehe Abbildung 1) zu den Artengruppen Brutvögel und Reptilien durchgeführt. Zudem wurde eine Biotoptypenkartierung erstellt<sup>1</sup>.

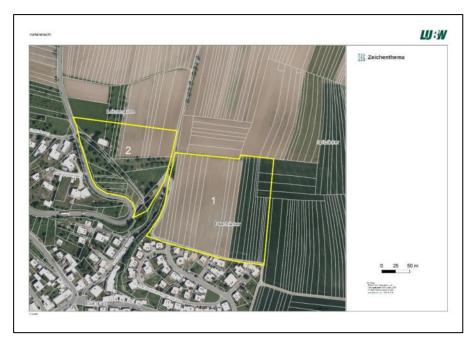
Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen 2020 – große Variante 2020 wurden erneut spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen zu den Artengruppen Brutvögel und Reptilien im neuen Geltungsbereich des Bebauungsplans (Große Variante) durchgeführt. Das Areal wird im Folgenden als Untersuchungsgebiet 1 bezeichnet (siehe Abbildung 2). Ergebnisse finden sich in den Abschnitten 4.2.2, 4.3.1 und 4.6.

Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen - Anbindung

Zudem wurden westlich des geplanten Baugebiets im Zuge der bis September 2020 diskutierten Nordanbindung an die Landstraße L1134 die Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien und Holzkäfer vertiefend untersucht. Das Areal wird im Folgenden als Untersuchungsgebiet 2 bezeichnet (siehe Abbildung 2). Ergebnisse finden sich in den Abschnitten 4.1, 4.2.3, 4.3.2, 4.4, 4.5 und 4.6.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen zum Bebauungsplan "Pferchäcker" in Mühlacker-Lienzingen (BIOPLAN – Gesellschaft für Landschaftsökologie und Umweltplanung, 2016)

Abbildung 4:
Untersuchungsgebiete
im Zuge der speziellen
artenschutzrechtlichen
Untersuchungen in
Mühlacker-Lienzingen.
Bei Fläche 1 handelt es
sich um das geplante
Baugebiet und bei Fläche 2 um die vorerst zurückgestellte Nordanbindung an die L1134
(Quelle: LUBW, bearbeitet).



#### 2.0 Biotoptypenkartierung (M. Sc. Matthias Vetter)

Ziel

Um im Vorfeld der weiteren Planung die Wertigkeit hinsichtlich der vorhandenen Biotopstrukturen abschätzen zu können, werden im Folgenden die Strukturen beschrieben und anschließend bewertet. Aufgrund der Tatsache, dass die Verkehrsanbindung noch nicht abschließend geklärt ist, wird dieser Bereich gesondert betrachtet (siehe Abbildung 5).

Abbildung 5:
Untersuchungsbereich
Biotoptypenkartierung.
Geltungsbereich des Bebauungsplans
"Pferchäcker" (hellblau umrandet) und Untersuchungsraum für die Anbindung (gelb umrandet) Quelle: LUBW 2020, verändert durch
BIOPLAN



#### 2.1 Schutzgebiete

Schutzgebiete

Es befinden sich keinerlei Schutzgebiete (FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet, Naturschutzgebiet) oder Naturdenkmale im Vorhabensgebiet, im Anbindungsbereich oder der unmittelbaren Umgebung, außer die im Folgenden beschriebenen gesetzlich geschützten Biotope.

Gesetzlich geschützte Biotope Geltungsbereich "Pferchäcker" Innerhalb des Geltungsbereiches "Pferchäcker" liegt das gesetzlich geschützte Biotop 170192360160 – "Hecken am Schützinger Weg" (Abbildung 6).

Gesetzlich geschützte Biotope Anbindung "Pferchäcker" Direkt an die westliche Gebietsgrenze anschließend, im Untersuchungsraum der Anbindung, liegt das gesetzlich geschützte Biotop 170192360161 – "Hohlweg am Schützinger Weg".

In der näher Umgebung liegen die Biotope:

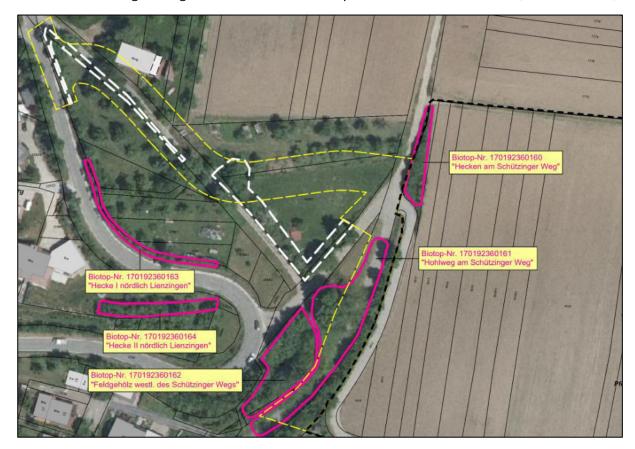
- Biotop-Nr. 170192360162 "Feldgehölz westl. des Schutzinger Wegs"
- Biotop-Nr. 170192360163 "Hecke I nördlich Lienzingen"
- Biotop-Nr. 170192360164 "Hecke II nördlich Lienzingen"

Hinweis

Im Zuge der Biotopkartierung wurde ersichtlich, dass drei weitere Gehölzbestände im Bereich der Anbindungstrasse den Kriterien (Größe, Struktur und Artenzusammensetzung) einer gesetzlich geschützten Feldhecke entsprechen. Daher wurden diese Bereiche im Gelände abgegrenzt und können der Anlage 1 "Bestandsplan Biotopkartierung" sowie Abbildung 6 entnommen werden.

Abbildung 6: Schutzgebiete

Lage der innerhalb und außerhalb liegenden gesetzl. geschützten Biotope (pink umrandet) sowie die den Kriterien einer gesetzl. geschützten Feldhecke entsprechenden Gehölzbestände (weiß umrandet).



#### 2.2 Bestandsbeschreibung der Biotopstrukturen und -bewertung

#### 2.2.1 Geltungsbereich Bebauungsplan "Pferchäcker"

#### Untersuchungsgebiet

Die geplante Wohngebietsfläche liegt am nordöstlichen Ortsrand von Lienzingen und hat eine Größe von ca. 3,3 ha. Die Flächen werden überwiegend intensiv ackerbaulich genutzt. Daneben werden Ruderalvegetation, Verkehrsflächen, eine Trockenmauer sowie eine Feldhecke in Anspruch genommen (siehe Anlage 1 "Bestandplan Biotoptypenkartierung").

#### Beschreibung der Biotoptypen

Im Folgenden werden die im Geltungsbereich vorhandenen Biotoptypen im Einzelnen bzgl. ihrer Lage und ihrer Struktur sowie Besonderheiten näher erläutert. Die kartographische Übersicht kann der Anlage 1 "Bestandsplan Biotoptypenkartierung" entnommen werden.

# Feldhecke (41.20) und Trockenmauer (23.40)

Am nordwestlichen Rand des Planungsgebietes befindet sich auf einer westexponierten Böschung eine gesetzlich geschützte Feldhecke ("Hecke am Schützinger Weg") bestehend aus überwiegend Schlehe (*Prunus spinosa ssp.*), Hunds-Rose (*Rosa canina*) und Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*) (siehe Foto 1). Die Feldhecke wird südlich von einer Trockenmauer aus Blocksteinen begrenzt, welche in diesem Bereich die Abgrenzung zwischen Feldhecke, Acker und asphaltierten Feldweg bildet (siehe Foto 2).

Foto 1: Gesetzlich geschützte Feldhecke am nordwestlichen Rand des Planungsgebietes, Foto April 2020



Foto 2: Südlicher Teil der Feldhecke mit vorgelagerter Trockenmauer aus Blocksteinen, Foto April 2020



# Ruderalvegetation (35.64)

In der südwestlichsten Ecke liegt eine Dreiecksfläche, bewachsen mit graskrautiger Vegetation (siehe Foto 3).

Foto 3: Kleine Dreiecksfläche mit grasreicher Ruderalvegetation im Südwesten des Planungsgebietes, Foto April 2020



#### Acker (37.11), Unbefestigter Feldweg (60.24)

Der größte Teil des Planungsgebiets wird ackerbaulich genutzt (siehe Foto 4 und Foto 5). Nach Norden wird das Planungsgebiet von einem unbefestigten Feldweg begrenzt (siehe Foto 6).

Foto 4: Im Vordergrund Ackerflächen, dahinter Gehölzstrukturen außerhalb des Geltungsbereiches (Blick von Südosten nach Nordwesten) Foto April 2020



Foto 5: Im Vordergrund Ackerflächen, dahinter nördlicher Ortsrand von Lienzingen (Blick von Norden nach Süden) Foto April 2020



Foto 6: An der nördlichen Gebietsgrenze verlaufender unbefestigter Feldweg (Blick von Westen nach Osten) Foto April 2020



#### Asphaltierte Wirtschaftswege (60.20)

Entlang der südlichen und westlichen Gebietsgrenze verläuft ein asphaltierter Wirtschaftsweg. Dieser bildet teilweise die derzeitige Grenze des nördlichen Ortsrandes von Lienzingen.

Foto 7:
Östlicher Wirtschaftsweg, links angrenzend
Acker, rechts Feldhecke
außerhalb des Planungsgebietes (Blick
von Norden nach Süden)
Foto April 2020



#### **Bewertung Bestand**

Die im Planungsgebiet vorkommenden Biotoptypen sind folgendermaßen einzuordnen:

• Stufe IV (hoch) Feldhecke, Trockenmauer

• Stufe III (mittel) Ruderalvegetation

• Stufe II (gering) Acker

• Stufe I (sehr gering) unbefestigter Weg, Wirtschafts-

wege

#### Gesamtbeurteilung

Die im Bereich der geplanten Wohnbebauung kartierten Biotoptypen besitzen überwiegend eine geringe bis sehr geringe Wertigkeit. Einzig die kleinflächig vorhandene Feldhecke und die Trockenmauer besitzen eine hohe Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen und Tiere.

#### 2.2.2 Bewertung nach Ökokontoverfahren (ÖKVO)

Bewertung nach Ökokontoverfahren (ÖKVO) Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Biotoptypen werden entsprechend dem Ökokontoverfahren (2010)<sup>2</sup> bewertet:

Nr.	Biotoptyp	Normalwert	Wertspanne Feinmodul	ggf. Begrün- dung Auf-/ Ab- schläge	Zuschlag / Abschlag	anrechenbarer Biotopwert	Fläche [m²]	Bilanzwer [ÖP]
23.40	Trockenmauer	23	11 – <b>23</b> - 41		0	23	24	55
	Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation	11	8 - <b>11</b> - 15		0	11	68	74
	Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation	4	<b>4</b> - 8		0	4	30.781	123.12
	Feldhecke mittlerer Stand- orte	17	10 - <b>17</b> - 27		0	17	265	4.50
60.20	Wirtschaftsweg (Asphalt)	1	1		0	1	1.430	1.430
60.24	Feldweg (unbefestigt)	3	<b>3</b> - 6		0	3	428	1.284

#### Zusammenfassung

Nach rechnerischer Bewertung der im Geltungsbereich kartierten Biotoptypen, ergibt sich eine Gesamtsumme von **131.643 ÖP**.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (**Ökokonto-Verordnung – ÖKVO**) Vom 19. Dezember 2010

#### 2.2.3 Anbindung Bebauungsplan "Pferchäcker"

#### Untersuchungsgebiet

Der Untersuchungsbereich der Anbindungstrasse liegt ebenfalls am nordöstlichen Ortsrand von Lienzingen und hat eine Größe von ca. 5.500 m². Das Gebiet ist insgesamt deutlich strukturreicher als der Geltungsbereich des B-Planes "Pferchäcker". Die Landschaft ist geprägt von Streuobstbeständen, Wiesenflächen, wegbegleitenden Gehölzbeständen und einigen landwirtschaftlichen Anlagen (Details siehe Anlage 1 "Bestandplan Biotoptypenkartierung").

#### Feldgehölz (41.10)

Im südlichen Teil des Kartierbereiches liegt ein Hohlweg, welcher den Schützinger Weg mit der Zaisersweiherstraße verbindet. Beide Böschungen sind mit Sträuchern z.B. Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*) und großen Bäumen bewachsen, der Fahrweg ist asphaltiert (siehe Foto 8). Der gesamte Hohlweg inkl. der westlichen Böschungen ist als gesetzlich geschütztes Biotop kartiert (vgl. 2.1 Schutzgebiete). Die östliche Böschung liegt laut Kartierbogen der LUBW innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Vordere Rait" und gilt damit nicht als Biotopfläche.

Foto 8: Gesetzlich geschützter Hohlweg mit Feldgehölzen auf beiden Böschungen, Foto April 2020



#### Feldhecken (41.20)

Ein weiterer Gehölzbestand aus Sträuchern (z.B. *Sambucus nigra, Euonymus europaeus, Rosa canina*) und verwilderten Streuobstbäumen befindet sich parallel zu einem westlich an den Schützinger Weg anschließenden Feldweg (siehe Foto 9). Dieser Gehölzbestand wurde 1995 nicht als gesetzlich geschütztes Biotop kartiert, entspricht aber in seiner Ausdehnung und Artenzusammensetzung den Kriterien einer gesetzlich geschützten Feldhecke.

Foto 9: Wegbegleitender Gehölzbestand aus Sträuchern und verwilderten Streuobstbäumen, Foto April 2020



Im nordwestlichen Teil der Anbindungstrasse befinden sich eine Heckenstruktur aus heimischen Sträuchern. Diese Hecke verläuft parallel zum Feldweg zwischen Schützinger Weg und Zaisersweiherstraße. Die Sträucher (z.B. *Acer campestre, Prunus cerasifera, Rosa canina*) im Unterwuchs werden von einer Reihe aus alten Streuobstbäumen dominiert, diese bilden eine natürliche Grenze zur südwestlich angrenzenden Weide (siehe Foto 10). Der gesamte Gehölzbestand entspricht den Kriterien einer gesetzlich geschützten Feldhecke.

Foto 10: Wegbegleitende Feldhecke aus Sträuchern und großen Streuobstbäumen, Foto April 2020



Eine weitere Feldhecke befindet sich auf der westexponierten Böschung der Zaisersweiherstraße im Bereich der Anbindung an die L1134. Die Hecke dient hier ebenfalls als naturliche Einfassung der angrenzenden Weide und setzt sich überwiegend aus Feld-Ahorn, verwilderten Streuobstbäumen, Kirsch-Pflaumen, Hunds-Rose und Rotem Hartriegel zusammen (siehe Foto 11).

Foto 11: Im Vordergrund Weide, dahinter Feldhecke auf der Böschung zur Zaisersweiherstraße (Blick von Norden nach Süden) Foto April 2020



# Gebüsch mittlerer Standorte (42.20)

Im nördlichen Teil der Anbindungstrasse befindet sich eine Strauchgruppe aus Hasel (*Corylus avellana*), die Randbereiche sind aufgrund fehlender Pflege ruderalisiert und mit Brombeere bewachsen (siehe Foto 12).

Foto 12: Im Hintergrund Lagerschuppen und Scheune, davor Haselsträucher mit Brombeere im Unterwuchs. Foto April 2020



Westlich der Scheune befindet sich ein Gebüsch aus Kirsch-Pflaume (*Prunus cerasifera*) (siehe Foto 13).

Foto 13: Westlich der Scheune liegendes Gebüsch aus Kirsch-Pflaume. Foto April 2020



#### Grünland: Magere Wiese (33.43)

Westlich an den Schützinger Weg schließ eine magere und artenreiche Wiese aus z.B. Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*), Wiesen-Salbei (*Salvia pratensis*), Acker-Witwenblume (*Knautia arvensis*), Schaf-Garbe (*Achillea millefolium*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Aufrechte Trespe (Bromus erectus) , Wiesen-Margerite (*Leucanthemum vulgare*), Gewöhnlicher Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Wilde Möhre (*Daucus carota*) und Zottigem Klappertopf (*Rhinanthus alectorolophus*) an (siehe Foto 14). Aufgrund der Artenzusammensetzung und dem erhöhten Anteil an so genannten Margerkeitszeigern, entspricht der Bestand dem Lebensraumtyp 6510 "Magere Flachland-Mähwiese" der FFH-Richtlinie. In den Randbereichen ist eine Verbuschungstendenz durch Brombeere erkennbar.

Foto 14: Artenreiche Magerwiese mit Glatthafer, Aufrechter Trespe, Acker-Witwenblume und Wiesen-Salbei Foto Mai 2020



#### Fettwiese (33.41)

Nördlich an die Magerwiese schließen eher artenarme Fettwiesen mit deutlicher Gräserdominaz an. Die Wiese ist mit einer Reihe aus Streuobstbäumen bestanden (siehe Foto 15).

Foto 15: Grasreiche Fettwiese mit Streuobstbaumreihe am nördlichen Rand der Anbindungstrasse. Foto Juli 2020



#### Weide (33.52)

Am nordwestlichen Rand der Anbindungstrasse befindet sich eine Weide mit Streuobstbäumen, welche allerdings außerhalb der Anbindungstrasse stehen (siehe Foto 16). Die Weide ist stellenweise sehr schütter und von tritttoleranten Arten wie Breitwegerich (*Plantago major*) und Gewöhnlicher Löwenzahn (*Taraxacum officinale*) dominiert (siehe Foto 17). Ansonsten finden sich stellenweise Wiesen-Salbei (*Salvia pratensis*) und Herbstzeitlose (*Colchicum autumnale*), unterhalb der Streuobstbäume dominieren Gräser.

Foto 16: Weide mit Streuobstbäumen (Blick von Norden nach Süden). Foto Juni 2020



Foto 17: Schütter bewachsener Teil der Weide mit Breitwegerich, Herbstzeitlosen, Gewöhnlichem Löwenzahn. Foto April 2020



# Brombeergestrüpp (43.11)

Im Zentrum der Anbindungstrasse liegen zwei größere Brombeerbestände. Diesen liegen in den Rand- und Übergangsbereichen zwischen Wiese und Gehölzbeständen (siehe Foto 18) sowie im Bereich von abgestellten Landmaschinen und Materiallager (siehe Foto 19).

Foto 18: Brombeergestrüpp im Übergang zwischen dahinter liegendem Gehölz und Wiese. Foto Juni 2020



Foto 19: Von Brombeere überwuchertes Materiallager. Foto Juni 2020



# (35.64)

Gras-Kraut-Vegetation Vor allem parallel zu den vorhandenen Wegen verlaufen schmale Streifen mit grasreicher Ruderalvegetation (siehe Foto 20).

Foto 20: Ruderalstreifen mit Blocksteinreihe im Übergang des Schotterweges zur L1134. Foto Juni 2020



#### **Brennnesselbestand** (35.31)

In der Mitte der Anbindungstrasse befindet sich ein nitrohiler Standort mit starkter Brennessseldominanz (*Urtica. ssp.*) (siehe Foto 21).

Foto 21: Brennnesselbestand im Zentrum der Trasse. Foto Juli 2020



#### **Grasweg (60.25)**

Foto 22: Grasweg zwischen Schotterweg und nördlichen Wiesen. Foto April 2020

Ein unbefestigter Grasweg führt vom Schotterweg zu den nördlich angrenzenden Wiesenbeständen (siehe Foto 22).



#### **Gebäude (60.10)**

Am nördlichen Rand der Trasse steht eine größere Scheune mit vorgelagertem Schotterplatz (siehe Foto 23) und einigen Nebengebäuden (Schuppen). Der Hauptteil der Gebäude liegt außerhalb des Untersuchungsraumes.

Foto 23: Nördlich an die Anbindungstrasse angrenzende Scheune. Foto April 2020



Wege (60.20 u. 60.23)

Das komplette Gelände ist durch mehrere asphaltierte (siehe Foto 24), und einen geschottertem Weg erschlossen (siehe Foto 25).

Foto 24: Schützinger Weg, asphaltiert (Blick von Norden nach Süden). Foto April 2020



Foto 25: Schotterweg als Verbindung zwischen L1134 und Schützinger Weg. Foto April 2020



#### Lagerfläche (60.40)

Südlich der Scheune, direkt am Schotterweg befindet sich eine größere geschotterte Lagerfläche mit Landmaschinen und Baumaterial (siehe Foto 26). Diese ist teilweise mit Brombeere und Hunds-Rose (*Rosa canina*) überwuchert.

Foto 26: Lagerfläche, teilweise mit Brombeere und Hunds-Rose überwuchert im Zentrum der Anbindungstrasse. Foto April 2020



#### **Bewertung Bestand**

Die im Planungsgebiet vorkommenden Biotoptypen sind folgendermaßen einzuordnen:

Stufe IV (hoch)
 Stufe III (mittel)
 Ruderalvegetation, Fettwiese,
 Weide, Brombeergestrüpp

• Stufe II (gering) Grasweg

• Stufe I (sehr gering) Scheune, Asphaltwege, Schotter-

wege, Lagerfläche

#### Gesamtbeurteilung

Die im Bereich der geplanten Anbindungstrasse kartierten Biotoptypen besitzen überwiegend eine mittlere bis hohe Wertigkeit, nur kleinere Teilbereiche sind bereits antrophogen vorbelastet und besitzen daher eine sehr geringe bis geringe Wertigkeit.

#### 2.2.4 Bewertung nach Ökokontoverfahren (ÖKVO)

Bewertung nach Ökokontoverfahren (ÖKVO) Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Biotoptypen werden entsprechend dem Ökokontoverfahren (2010)<sup>3</sup> bewertet:

	Tabelle 2: Bewertung des Bestandes (Biotope)											
Nr.	Biotoptyp	Normalwert	Wertspanne Feinmodul	_	gf. Bo ing A schi	_		Zuschlag / Abschlag	anrechenbarer Biotopwert	Fläche [m²]	Bilanzwert [ÖP]	
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte	13	8 - <b>13</b> - 19					0	13	542	7.046	
	Magerwiese mittlerer Stand- orte	21	12 - <b>21</b> - 32					0	21	836	17.556	
33.52	Fettweide mittlerer Standorte	13	8 - <b>13</b> - 19			0	13	544	7.072			
35.31	Brennnesselbestand	11	6 - <b>8</b>					0	8	79	632	
	Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation	11	8 - <b>11</b> - 15					0	11	303	3.333	
41.10	Feldgehölz	17	10 - <b>17</b> - 27					0	17	948	16.116	
41.20	Feldhecke	17	10 - <b>17</b> - 27					0	17	417	7.089	
42.20	Gebüsch mittlerer Standorte	16	9 <b>- 16</b> - 27					0	16	53	848	
42.20	Gebüsch mittlerer Standorte	16	9 <b>- 16 -</b> 27	E	Brom	beer	e	-2	14	46	644	
43.11	Brombeer-Gestrüpp	9	7 - <b>9</b> - 18	Materiallager/Ma- schinen		/Ma-	-2	7	214	1.498		
45.30b	Einzelbäume auf mittelwertigen Biotoptypen (33.41, 43.11)	6	3 - <b>6</b>					0	6	0		
		1	Stk x	57	cm	Х	6	ÖP/cm	=		342	
		1	Stk x	38	cm	Х	6	ÖP/cm	=		228	

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (**Ökokonto-Verordnung – ÖKVO**) Vom 19. Dezember 2010

Tabelle 2: Bewertung des Bestandes (Biotope)																	
Nr.	Biotoptyp	Normalwert	100		Wertspanne Feinmodul		Wertspanne Feinmodul		Wertspanne Feinmodul		ggf. Begrün- dung Auf-/ Ab- schläge			Zuschlag / Abschlag	anrechenbarer Biotopwert	Fläche [m²]	Bilanzwert [ÖP]
45.30b	Einzelbäume auf mittelwertigen Biotoptypen (33.41, 43.11)	6	3 -	6					0	6	0						
		1	Stk	Х	283	cm	Х	6	ÖP/cm	=		1.698					
		1	Stk	Х	251	cm	Х	6	ÖP/cm			1.506					
		1	Stk	Х	220	cm	Х	6	ÖP/cm			1.320					
		1	Stk	Х	204		Х	6	ÖP/cm			1.224					
		1	Stk	Х	188		Х	6	ÖP/cm =			1.128					
		1	Stk	Х	157	cm	Х	6	ÖP/cm			942					
		2	Stk	Х	141	cm	Х	6	ÖP/cm			1.692					
		4	Stk	Х	126	cm	Х	6	ÖP/cm ÖP/cm			3.024					
		2	Stk Stk	X	94 79	cm cm	Х	6	ÖP/cm			1.128					
		1	Stk	X	38	cm	X	6	ÖP/cm			474 228					
	Von Bauwerken bestandene Fläche	1	1		30	CIII			0	1	17	17					
	Völlig versiegelte Straße oder Platz	1	1						0	1	988	988					
	Weg oder Platz mit wasserge- bundener Decke, Kies oder Schotter	2	<b>2</b> - 4						0	2	381	762					
	Grasweg	6	6	5					0	6	24	144					
	Lagerfläche, Material und Maschinen	2	2	2					0	2	56	112					
Summ	e Ökopunkte Bestand											78.791					

Zusammenfassung

Nach rechnerischer Bewertung der im bereich der Anbindungstrasse kartierten Biotoptypen, ergibt sich eine Gesamtsumme von **78.791ÖP**.

#### 3.0 Artenschutzrechtliche Grundlage

#### 3.1 Gesetzliche Vorschriften

§ 44 BNatSchG (Fassung 01.03.2010) **Zugriffsverbote** 

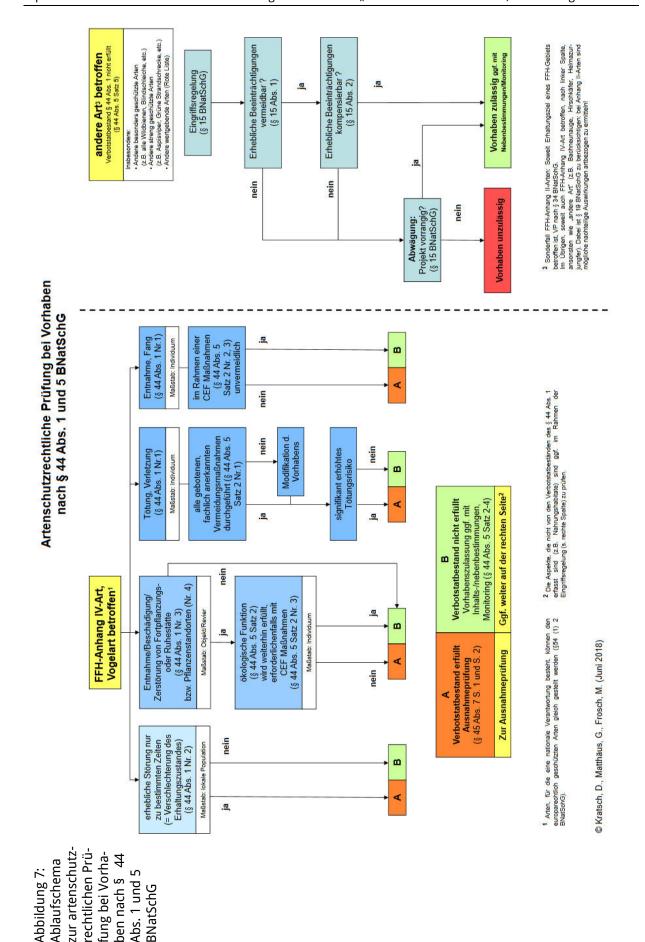
- (1) Es ist verboten,
- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Tötungsverbot**),
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot während bestimmter Zeiten),
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Beschädigungsverbot geschützter Lebensstätten),
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Schutz von Pflanzen gegen Zugriff).

relevante Arten

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind für Planungsvorhaben alle Arten der **FFH-Richtlinie-Anhang-IV** sowie alle **europäische Vogelarten** Gegenstand der artenschutzrechtlichen Untersuchung (Trautner 2008). Zusätzlich kann die Naturschutzbehörde Untersuchungen zu weiteren besonders und streng geschützten Arten vorschreiben.

#### 3.2 Ablaufschema artenschutzrechtliche Prüfung

Das folgende Schema stellt in aller Kürze den Ablauf einer artenschutzrechtlichen Prüfung und die möglicherweise daraus folgenden Aspekte dar:



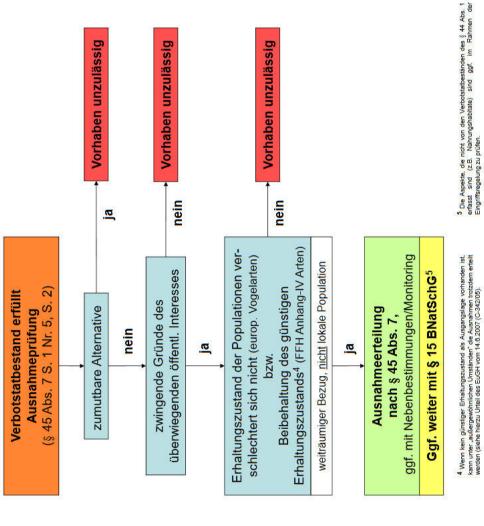
# Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

zur Ausnahme-Ablaufschema

Abbildung 8:

prüfung nach

§ 45 Abs. 7 BNatSchG



<sup>4</sup> Wenn kein günstiger Erhaltungszustand als Ausgangslage vorhanden ist, kann unter "außergewöhnlichen Umständen" die Ausnahmen trotzdem erteilt werden (siehe hierzu Urteil des EuGH vom 14.6.2007 (C-342.05).

© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (November 2012)

### 3.3 Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände und zur Kompensation des Eingriffs

§ 44 Abs.5 BNatSchG regelt für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe und für Vorhaben nach den §§ 30, 33 oder 34 BauGB, dass durch diese Vorhaben keine Verstöße gegen § 44 Abs.1 Nr.1 und 3 BNatSchG erfolgen, soweit die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird - ggf. auch durch die Festsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen.

Maßnahmen zur Vermeidung der o.g. Verbotstatbestände müssen lt. Leitfaden der EU-Kommission (EU-KOMMISSION 2007b) grundsätzlich den Charakter von schadensbegrenzenden Maßnahmen haben.

Grundsätzlich kann zwischen folgenden Maßnahmentypen unterschieden werden:

A) Vermeidungsmaßnahmen Projektbezogene Vermeidungsmaßnahmen zielen auf die Schonung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte oder auf den Schutz vor Störungen ab. Projekt- oder bauwerksbezogene Vermeidungsmaßnahmen umfassen Vorkehrungen, die dafür sorgen, dass sich bestimmte Wirkungen gar nicht erst entfalten können. Dazu zählen z.B. anlagenbezogene Maßnahmen wie Querungshilfen, frühzeitige Baufeldräumung außerhalb der Aktivitätszeit betroffener Arten sowie Bauen außerhalb von Brutzeiten als baubezogene Maßnahmen.

B) Vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen CEF-Maßnahmen ("Measures to ensure the "continued ecological functionality of breeding sites or resting places" zielen auf eine aktive Verbesserung oder Erweiterung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ab. Dies bedeutet, dass durch Planungsvorhaben die ökologische Funktion von Brutplätzen und Ruhestätten relevanter Arten (FFH-Anhang IV und europäische Vogelarten) gesichert sein muss (Guidance document der NATURA-2000-Richtlinie, 2007). Dabei ist zu beachten, dass die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dauerhaft und bruchlos gewährleistet sein muss, d.h., der Eintritt des Verbotstatbestandes kann nur vermieden werden, wenn die CEF-Maßnahmen zum Zeitpunkt des Eingriffs bereits vollumfänglich funktionstüchtig sind!

Diese Maßnahmen können z.B. die Erweiterung der Stätte oder die Schaffung neuer Habitate innerhalb oder in direkter funktioneller Verbindung zu einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte umfassen. Sie ergänzen das Habitatangebot der lokal betroffenen Teilpopulation um die eingriffsbedingt verloren gehenden Flächen bzw. Funktionen. Hinsichtlich der Wirksamkeit möglicher Maßnahmen und ihrer Eignung als CEF-Maßnahmen geben Runge et al. 2010 wertvolle Hinweise, bei denen gerade die erforderlichen Entwicklungszeiten von Habitaten bzw. Biotoptypen untersucht werden.

C) Eingriffs-Ausgleich

§ 15 des BNatSchG fordert, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden sind. Allerdings sind natürlich nicht alle erheblichen Beeinträchtigungen zu vermeiden. Diese nicht-vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen sind daher durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung umfassen z.B. die Kompensation einer von Brutvögeln genutzten Hecke, die im Zuge einer Planung entfernt werden muss oder die Neuanlage eines Gewässers für Amphibien.

#### 3.4 Geschützte Arten

#### 3.4.1 Fachgutachterliche Einschätzung

Die Einschätzung von Vorkommen europarechtlich geschützter Arten im Untersuchungsgebiet basiert auf drei Säulen:

Vorkommen in Baden-Württemberg Die erste Säule ist die Liste von in Baden-Württemberg bekannten Tier- und Pflanzenarten, die in den Anhängen II und/oder IV der FFH-Richtlinie aufgeführt (LUBW 2014) bzw. der Vogelschutzrichtlinie gelistet sind.

Verbreitung in Baden-Württemberg Die zweite Säule ist die Verbreitung der Arten in Baden-Württemberg entsprechend den Angaben aus den Grundlagenwerken Baden-Württembergs, dem Atlas Deutscher Brutvogelarten sowie weiterer Quellen.

Kenntnis der Lebensraumansprüche Die dritte Säule ist die Kenntnis der artspezifischen Standort- und Lebensraumansprüche der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sowie der Biotopausstattung des Plangebiets. Die in Tabelle 3 aufgeführten Arten wurden hinsichtlich potentieller Vorkommen im Vorhabensbereich abgeprüft.

Zur Einschätzung und Bewertung des Planungs- und Anbindungsgebietes (Untersuchungsgebiet 1 und 2, siehe Abbildung 4) als Lebensraum für die artenschutzrechtlich relevanten Arten wurden die Habitatstrukturen in den Untersuchungsgebieten 1 und 2 und der angrenzenden Umgebung bei der Begehung am 18.03.2020 begutachtet. Dabei wurden Bäume, Sträucher und Gebäude auf Niststandorte wie Baumhöhlen, Freibrüternester und Horste kontrolliert. Säume und Randlinien wurden hinsichtlich ihrer Eignung als Reptilienhabitate bewertet. Senken wurden auf ihre Eignung als Habitate für Amphibien und streng geschützte Wirbellose kontrolliert und Bäume und Gebäude wurden von außen auf mögliche Fledermausquartiere bzw. Spuren und Hinweise auf Fledermäuse überprüft.

#### 3.4.1.1 FFH-Arten

#### Tabelle 3: Ermittlung potentiell betroffener Arten der Anhänge II bzw. IVder FFH-Richtlinie durch Abschichtung (ausgehend von den Arten mit Vorkommen in Baden-Württemberg)

Arten, bei denen ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann sind farblich hervorgehoben.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		Vorkommen im Untersuchungsgebiet 1?	Vorkommen im Untersuchungsgebiet 2?		
Fauna	1					
Mammalia pars	Säugetiere (Teil)					
Castor fiber	Biber	II, IV				
Cricetus cricetus	Feldhamster	IV		Ein Vorkommen der Arten ist		
Felis silvestris	Wildkatze	IV		aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Bi-		
Lynx lynx	Luchs	II, IV	Biotopausstattung des Plan-	otopausstattung des Plange-		
Muscardinus avel- lanarius	Haselmaus	IV	gebiets auszuschließen.	biets auszuschließen.		
Chiroptera	Fledermäuse					
Barbastella barbastel- lus	Mopsfledermaus	II; IV				
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	IV				
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	IV				
Myotis alcathoe	Nymphenfledermaus	IV				
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	II, IV				
Myotis brandtii	Große Bartfleder- maus	IV				
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	IV		Ein Vorkommen von Fleder-		
Myotis emarginatus	Wimperfledermaus	II, IV	Essentielle Nahrungshabi-	mausarten ist aufgrund der Habitatausstattung möglich.		
Myotis myotis	Großes Mausohr	II, IV		Quartiere an den Bäumen im Gebiet (v.a. Tagesquartiere ir		
Myotis mystacinus	Kleine Bartfleder- maus	IV	der Habitatausstattung auszuschließen. Leitlinien blei-	Stammrissen oder Baumhöh- len) sind möglich. Weitere Quartiere in oder an Gebäu-		
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	IV	ner Beeinträchtigung von			
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	IV	Fledermäusen durch das Vorhaben zu rechnen.	schließen. Es wurden spezielle artenschutzrechtliche Unter-		
Nyctalus noctula	Abendsegler	IV	Voiriabeli zu recilien.	suchungen durchgeführt		
Pipistrellus kuhlii	Weißrandfledermaus	IV		(siehe Abschnitt 4.4).		
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	IV				
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	IV				
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	IV				
Plecotus auritus	Braunes Langohr	IV				
Plecotus austriacus	Graues Langohr	IV				
Rhinolophus ferrumequinum	Große Hufeisennase	II, IV				
Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus	IV				
Reptilia	Kriechtiere					

Tabelle 3: Ermittlung potentiell betroffener Arten der Anhänge II bzw. IVder FFH-Richtlinie durch Abschichtung (ausgehend von den Arten mit Vorkommen in Baden-Württemberg)

Arten, bei denen ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann sind farblich hervorgehoben.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		Vorkommen im Untersuchungsgebiet 1?	Vorkommen im Untersuchungsgebiet 2?
Coronella austriaca	Schlingnatter	IV	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plan-	Ein Vorkommen der Schlingnatter ist aufgrund der Habitatausstattung möglich. Es wurden spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen durchgeführt (siehe Abschnitt 4.2.1).
Emys orbicularis	Europäische Sumpfschildkröte	II, IV	gebiets auszuschließen.	Ein Vorkommen der Art ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
Lacerta agilis	Zauneidechse	IV	Ein Vorkommen der Zau- neidechse ist an den Rand- und Saumstrukturen im Be- reich der nördlichen Hecke und Trockenmauer 2016 nachgewiesen worden <sup>4</sup> . Es wurden spezielle arten- schutzrechtliche Untersu- chungen durchgeführt (siehe Abschnitt 4.2.1).	Ein Vorkommen der Zau- neidechse wurde 2016 in Un- tersuchungsgebiet 1 nachge- wiesen <sup>5</sup> . Aufgrund der Verbrei- tung und Habitatausstattung ist ein Vorkommen auch in Un- tersuchungsgebiet 2 möglich. Es wurden spezielle arten- schutzrechtliche Untersuchun- gen durchgeführt (siehe Ab- schnitt 4.2.1).
Lacerta bilineata	Westliche Smarag- deidechse	IV	aufgrund der landesweiten	Ein Vorkommen der Art ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
Podarcis muralis	Mauereidechse	IV	Ein Vorkommen der Mauer- eidechse ist im Bereich der Trockenmauer grundsätzlich möglich. Es wurden spezielle artenschutzrechtliche Unter- suchungen durchgeführt (siehe Abschnitt 4.2.1).	Ein Vorkommen der Mauereidechse ist grundsätzlich möglich. Es wurden spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen durchgeführt (siehe Abschnitt 4.2.1).
Zamenis longissimus	Äskulapnatter	IV	aufgrund der landesweiten	Ein Vorkommen der Art ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
Amphibia	Lurche			
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	IV	Eine Fortpflanzung der Arten	Eine Fortpflanzung der Arten
Bombina variegata	Gelbbauchunke	II, IV	ist aufgrund der landeswei-	ist aufgrund der landesweiten
Bufo calamita	Kreuzkröte	IV	ten verbreitung und 7 oder	Verbreitung und / oder der

<sup>4</sup> Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen zum Bebauungsplan "Pferchäcker" in Mühlacker-Lienzingen (BIOPLAN – Gesellschaft für Landschaftsökologie und Umweltplanung, 2016)

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen zum Bebauungsplan "Pferchäcker" in Mühlacker-Lienzingen (BIOPLAN – Gesellschaft für Landschaftsökologie und Umweltplanung, 2016)

Arten, bei denen ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann sind <mark>farblich</mark> hervorgehoben.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		Vorkommen im Untersuchungsgebiet 1?	Vorkommen im Untersuchungsgebiet 2?	
Bufo viridis	Wechselkröte	IV		Biotopausstattung des Plange-	
Hyla arborea	Laubfrosch	IV	Plangebiets auszuschließen.	biets auszuschließen.	
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	IV			
Rana arvalis	Moorfrosch	IV			
Rana dalmatina	Springfrosch	IV			
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	IV			
Salamandra atra	Alpensalamander	IV			
Titurus cristatus	Kammmolch	II, IV			
Pisces	"Fische"				
Alosa alosa	Maifisch	II			
Alosa fallax	Finte	II			
Aspius aspius	Rapfen	II			
Cobitis taenia	Steinbeißer	II			
Cottus gobio	Groppe, Mühlkoppe	II		Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Bi- otopausstattung des Plange- biets auszuschließen.	
Hucheo hucho	Huchen	II	aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der		
Leuciscus souffia agas- sizzii	Strömer	II			
Misgurnus fossilis	Schlammpeitzger	II			
Rhodeus amarus	Bitterling	II			
Salmo salar	Atlantischer Lachs	II			
Zingel streber	Streber	II			
Petromyzontidae	Rundmäuler				
Lampetra fluviatilis	Flussneunauge	II	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten	Ein Vorkommen der Arten ist	
Lampetra planeri	Bachneunauge	II	Verbreitung und / oder der	Verbreitung und / oder der Bi-	
Petromyzon marinus	Meerneunauge	II	gebiets auszuschließen.	otopausstattung des Plangebiets auszuschließen.	
Decapoda	Krebse				
Austropotamobius pal- lipes	Dohlenkrebs	II	aufgrund der landesweiten	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten	
Austropotamobius tor- rentium	Steinkrebs	II*	Verbreitung und der Bio- topausstattung des Plange- biets auszuschließen.		
Coleoptera	Käfer				
Bolbelasmus unicornis	Vierzähniger Mistkä- fer	IV	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten	aufgrund der landesweiten	
Buprestis splendens	Goldstreifiger Pracht- käfer	II, IV	Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plan-		
Cerambyx cerdo	Heldbock	IV	gebiets auszuschließen.	wurden spezielle artenschutz-	

BIOPLAN Gesellschaft für Landschaftsökologie und Umweltplanung, St.-Peter-Str. 2, 69126 Heidelberg, Tel. 06221/4160730

Arten, bei denen ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann sind farblich hervorgehoben.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		Vorkommen im Untersuchungsgebiet 1?	Vorkommen im Untersuchungsgebiet 2?		
Cucujus cinnaberinus	Scharlachkäfer	IV		rechtliche Untersuchungen		
Dytiscus latissimus	Breitrand	IV		durchgeführt (siehe Abschnitt 4.5).		
Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breit- flügel-Tauchkäfer	IV		4.5).		
Lucanus cervus	Hirschkäfer	II				
Osmoderma eremita	Juchtenkäfer/Eremit	IV				
Rosalia alpina	Alpenbock	II, IV				
Lepidoptera	Schmetterlinge					
Callimorpha quadri- punctaria	Spanische Fahne	II*				
Coenonympha hero	Wald-Wiesenvögel- chen	IV				
Eurodryas aurinia	Goldener Schecken- falter	II				
Euphydryas maturna	Eschen-Scheckenfal- ter	II, IV		Ein Vorkommen dieser		
Gortyna borelii	Haarstrangwurzeleule	II, IV		Schmetterlingsarten ist aufgrund der landesweiten Ver-		
Lopinga achine	Gelbringfalter	IV		breitung und / oder der Bio- topausstattung des Plange- biets auszuschließen. Wäh-		
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	II, IV				
Lycaena helle	Blauschillernder Feu- erfalter	II, IV	Schmetterlingsarten ist auf- grund der landesweiten Ver- breitung und / oder der Bio-	rend des Untersuchungszeit- raums konnten keine Futter- nflanzen, streng geschützter		
Parnassius apollo	Apollofalter	IV	topausstattung des Plange- biets auszuschließen.	pflanzen streng geschützter Schmetterlinge wie dem Gro-		
Parnassius mnemosyne	Schwarzer Apollofal- ter	IV		ßen Feuerfalter (nicht-saure Ampferarten) oder den beiden Wiesenknopf-Ameisenbläu- lingsarten (Großer Wiesen- knopf) festgestellt werden.		
Phengaris arion	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	IV				
Phengaris nausithous	Dunkler Wiesen- knopf-Ameisenbläu- ling	II, IV				
Phengaris teleius	Heller Wiesenknopf- Ameisenbläuling	II, IV				
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwär- mer	IV				
Odonata	Libellen					
Coenagrion mercuriale	Helm-Azurjungfer	II				
Coenagrion ornatum	Vogel-Azurjungfer	II	Ein Vorkommen der Arten ist	Ein Vorkommen der Arten ist		
Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer	IV	aufgrund der landesweiten	aufgrund der landesweiten		
Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	IV	Biotopausstattung des Plan-	Verbreitung und / oder der Bi- otopausstattung des Plange-		
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	II, IV	gebiets auszuschließen.	biets auszuschließen.		
Ophiogomphus cecilia	Grüne Keiljungfer	II, IV				

Arten, bei denen ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann sind farblich hervorgehoben.

Wissenschaftlicher		FFH-	Vorkommen im	Vorkommen im
Name	Deutscher Name		Untersuchungsgebiet 1?	Untersuchungsgebiet 2?
Sympecma paedisca	Sibirische Winterli- belle	IV		
Arachnida	Spinnentiere			
Anthrenochernes stellae	Stellas Pseudosko- pion	II	aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Bi- otopausstattung des Plange- biets auszuschließen.
Mollusca	Weichtiere			
Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschne- cke	II, IV		
Unio crassus	Gemeine Flussmu- schel	II, IV		Ein Vorkommen der Arten ist
Vertigo angustior	Schmale Windel- schnecke	II	Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plan-	aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Bi- otopausstattung des Plange-
Vertigo geyeri	Vierzähnige Windel- schnecke	II	gebiets auszuschließen.	biets auszuschließen.
Vertigo moulinsiana	Bauchige Windel- schnecke	II		
Flora				
Pteridophyta et Sper- matophyta	Farn- und Blüten- pflanzen			
Apium repens	Kriechender Schei- berich	II, IV		
Bromus grossus	Dicke Trespe	II, IV		
Cypripedium calceolus	Frauenschuh	II, IV		
Gladiolus palustris	Sumpf-Gladiole	II, IV		
Jurinea cyanoides	Sand-Silberscharte	II*, IV		
Lindernia procumbens	Liegendes Büchsen- kraut	IV	aufgrund der landesweiten	
Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkraut	II, IV		Verbreitung und / oder der Bi- otopausstattung des Plange-
Marsilea quadrifolia	Kleefarn	II, IV	gebiets auszuschließen.	biets auszuschließen.
Myosotis rehsteineri	Bodensee-Vergiss- meinnicht	II, IV		
Najas flexilis	Biegsames Nixen- kraut	II, IV		
Spiranthes aestivalis	Sommer-Schraubens- tendel	IV		
Trichomanes specio- sum	Prächtiger Dünnfarn	II, IV		
Bryophyta	Moose			
Buxbaumia viridis	Grünes Koboldmoos	II		

Arten, bei denen ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann sind <mark>farblich</mark> hervorgehoben.

Wissenschaftlicher Name	Illouitechor Niamo			Vorkommen im Untersuchungsgebiet 2?
Dicranum viride	Grünes Besenmoos	II	Fin Vorkommen der Arten ist	Ein Vorkommen der Arten ist
Hamatocaulis vernico- sus	Firnisglänzendes Si- chelmoos		aufgrund der landesweiten aufgrund der la Verbreitung und / oder der Verbreitung und / o	aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Bi-
rthotrichum rogeri	Rogers Goldhaar- moos	II	Biotopausstattung des Plan- gebiets auszuschließen.	otopausstattung des Plange- biets auszuschließen.

#### 3.4.1.2 Europäische Vogelarten

#### Europäische Vogelarten

Entsprechend der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 2009/147/EG) oder kurz Vogelschutzrichtlinie sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG alle einheimischen Vogelarten besonders geschützt. Zudem sind Arten wie etwa Eisvogel und Weißstorch, aber auch Taxa wie Greifvögel, Falken und Eulen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt. In Baden-Württemberg sind 142 streng geschützte Arten heimisch.

Nachfolgend werden die Ansprüche an die Habitate verschiedener Vogelarten in Bezug auf die Strukturen in den Untersuchungsgebieten näher betrachtet.

#### Tabelle 4: Ermittlung potentiell betroffener Artengruppen der Vogelschutzrichtlinie durch Abschichtung (ausgehend von den Strukturen im Gebiet)

Artengruppen, bei denen ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann sind farblich hervorgehoben.

Brutplatz	Strukturbeispiele	Einschätzung Untersuchungsgebiet 1	Einschätzung Untersuchungsgebiet 2
Gebäude	Gebäude, Behelfsbauten, Stallungen	Es befinden sich keine Ge- bäude im Untersuchungsge- biet. Das Untersuchungsge- biet weist folglich kein Habi- tatpotenzial für Gebäude- brüter auf.	Die Gebäude im Untersuchungsgebiet (landwirtschaftliche Scheune mit Behelfsbauten) bieten Habitatpotenzial für Gebäudebrüter, wie z.B. dem Hausrotschwanz.
Höhlen	Baumhöhlen, Nistkäs- ten, Höhlen an Gebäu- den oder Felswänden	Es befinden sich keine Höhlenbäume im Untersuchungsgebiet. Es sind keine Höhlenbrüter zu erwarten.	Ein Vorkommen von Höh- lenbrütern ist aufgrund der hohen Dichte von Baum- höhlen zu erwarten.
Nischen-/Halb- höhlen	Felswände, Balkenkon- struktionen, Strom- masten, Nistkästen,	Es befinden sich keinerlei Nischen- oder Halbhöhlen- strukturen im	Das Untersuchungsgebiet bietet insbesondere an den Behelfsgebäuden

#### Tabelle 4: Ermittlung potentiell betroffener Artengruppen der Vogelschutzrichtlinie durch Abschichtung (ausgehend von den Strukturen im Gebiet)

Artengruppen, bei denen ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann sind farblich hervorgehoben.

Brutplatz	Strukturbeispiele	Einschätzung Untersuchungsgebiet 1	Einschätzung Untersuchungsgebiet 2
	Baumhalbhöhlen/Ni- schen	Untersuchungsgebiet. Es sind keine Nischen- oder Halbhöhlenbrüter zu erwar- ten.	(Schuppen, Scheune, etc.), aber auch Nischen an Bäu- men Potenzial für Nischen- und Halbhöhlenbrüter.
Frei-/ Hecken	Bäume, Hecken, Sträu- cher	Das im Nordwesten im Untersuchungsgebiet liegende gesetzlich geschützte Biotop bietet Habitatpotenzial für Frei- und Heckenbrüter wie z.B. die Goldammer.	Die Gehölze im Untersu- chungsgebiet bieten Habi- tatpotenzial für Frei- und Heckenbrüter wie z.B. die Goldammer.
Boden (Feldvögel)	Äcker, Wiesen, Weiden	Es befinden sich geeignete Habitatstrukturen für bodenbrütende Feldvögel im Untersuchungsgebiet. Bei den speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchungen 2016 konnten Feldlerchen festgestellt werden <sup>6</sup> .	Es befinden sich geeignete Habitatstrukturen für bodenbrütende Feldvögel im Untersuchungsgebiet. Bei den speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchungen 2016 konnten Feldlerchen festgestellt werden <sup>7</sup> .
Boden (ohne Feld- vögel und Hecken- brüter)	Feuchtgrünland, Wiesen, Krautige Vegetation	Das Untersuchungsgebiet ist für andere bodenbrütende Vogelarten wie z.B. die Schafstelze aufgrund von Struktur und Nutzung aus- zuschließen.	Das Untersuchungsgebiet ist für andere bodenbrütende Vogelarten wie z.B. die Schafstelze aufgrund von Struktur und Nutzung unge- eignet.
Brutschmarotzer	Brutvorkommen der Wirtsvogelarten	Ein Brutvorkommen des Kuckucks im Untersuchungsgebiet ist aufgrund von Struktur und Lage auszuschließen.	Ein Brutvorkommen des Kuckucks im Untersuchungsgebiet ist aufgrund von Struktur und Lage nicht auszuschließen.
Wasser	Gewässer und Gewässerrandstrukturen	Ein Vorkommen von gewässergebundenen Brutvogelarten wie z.B. dem Eisvogel im Untersuchungsgebiet ist aufgrund fehlender Gewässer auszuschließen.	Ein Vorkommen von gewässergebundenen Brutvogelarten wie z.B. dem Eisvogel im Untersuchungsgebiet ist aufgrund fehlender Gewässer auszuschließen.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen zum Bebauungsplan "Pferchäcker" in Mühlacker-Lienzingen (BIOPLAN – Gesellschaft für Landschaftsökologie und Umweltplanung, 2016)

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen zum Bebauungsplan "Pferchäcker" in Mühlacker-Lienzingen (BIOPLAN – Gesellschaft für Landschaftsökologie und Umweltplanung, 2016)

Lebensraum Untersuchungsgebiet 1 Das Untersuchungsgebiet liegt im Offenland an Siedlungsraum angrenzend. Es sind hauptsächlich Feldvögel, Frei-/Heckenbrüter, u.a. Siedlungsarten zu erwarten.

Lebensraum Untersuchungsgebiet 2 Das Untersuchungsgebiet liegt im Offenland an Siedlungsraum angrenzend. Es sind hauptsächlich Feldvögel, gehölzbewohnende Arten (Höhlen-, Frei-/Hecken- und Nischen-/Halbhöhlenbrüter) u.a. Siedlungsarten an dem landwirtschaftlichen Gebäude zu erwarten.

Betroffenheit

Aufgrund der Lage und Habitatausstattung kann eine Betroffenheit europäischer Brutvogelarten in beiden Untersuchungsgebieten nicht ausgeschlossen werden. Bei den speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchungen 2016 konnten u. a. Feldlerchen, Goldammern und Haussperlinge in Untersuchungsgebiet 1 festgestellt werden<sup>8</sup>. Es wurden spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen durchgeführt (siehe Abschnitt 4.3).

#### 4.0 Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchungen

#### 4.1 Magere Flachland-Mähwiese (LRT 6510) in Untersuchungsgebiet 2

Magere Flachland-Mähwiese Am 30.04.2020 wurde vor der ersten Mahd eine Vegetationskartierung im Untersuchungsgebiet 2 durchgeführt. Es befinden sich zwei Magere Flachland-Mähwiesen des LRT 6510 im Untersuchungsgebiet 2 (siehe Abbildung 9). Sie liegen auf Flurstück Nr. 1835/2 (ca. 0,12 ha) und z.T. auf den Flurstücken Nr. 2258/2, 2259/1 und 2260 (ca. 600 m²).

Abbildung 9: Im Untersuchungsgebiet 2 (gelb umrandet) liegende Magere Flachland-Mähwiesen des LRTs 6510 (gelb flächig).



<sup>8</sup> Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen zum Bebauungsplan "Pferchäcker" in Mühlacker-Lienzingen (BIOPLAN – Gesellschaft für Landschaftsökologie und Umweltplanung, 2016)

Kartierte Pflanzenarten mit lebensraumtypischen, wertgebenden Arten auf Flurstück 1835/2 Im Folgenden sind die im Untersuchungsgebiet festgestellten Pflanzenarten der Kartierung nach LUBW Standards<sup>9</sup> angegeben:

- Acker-Witwenblume (Knautia arvensis)
- Aufrechte Trespe (Bromus erectus)
- Gänseblümchen (*Bellis perennis*)
- Gewöhnlicher Hornklee (*Lotus corniculatus*)
- Gewöhnliches Hornkraut (*Cerastium holosteoides*)
- Gewöhnliches Knäuelgras (*Dactylus glomerata*)
- Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*)
- Herbstzeitlose (Colchicum autumnale)
- Kleiner Sauerampfer (*Rumex acetosa*)
- Luzerne (Medicago sativa)
- Mittlerer Wegerich (*Plantago media*)
- Rot-Klee (*Trifolium pratense*)
- Schafgarbe (Achillea millefolium)
- Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*)
- Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*)
- Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*)
- Wiesen-Kammgras (Cynosurus cristatus)
- Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo*)
- Wiesen-Margarite (*Leucanthemum vulgare*)
- Wiesen-Rispe (*Poa pratensis*)
- Wiesen-Salbei (*Salvia pratensis*)
- Wilde Möhre (*Daucus carota*)
- Zottiger Klappertopf (*Rhinanthus alectorolophus*)

Ergebnisbewertung Fläche auf Flurstück 1835/2 Anhand der Schnellaufnahme konnten insgesamt 24 und hiervon 23 wertgebende Pflanzenarten auf der östlichen gelben Fläche in Abbildung 9 festgestellt werden. Magerkeitsanzeiger sind mit 10 Arten vertreten und erreichen eine Deckung von ca. 66 %. Störzeiger (Echter Feldsalat und Gänseblümchen) und Einsaatarten (Luzerne) sind insgesamt mit nur 3 Arten vertreten und weisen eine Deckung von nur ca. 4 % auf. Bei den restlichen Arten handelt es sich um bewertungsneutrale Arten, welche die restlichen 30 % Deckung ausmachen.

Kartierte Pflanzenarten mit lebensraumtypischen, wertgebenden Arten auf den Flurstücken 2258/2, 2259/1 und 2260 Im Folgenden sind die auf den Flurstücken 2258/2, 2259/1 und 2260 festgestellten Pflanzenarten der Kartierung nach LUBW Standards<sup>10</sup> angegeben:

- Acker-Witwenblume (*Knautia arvensis*)
- Aufrechte Trespe (Bromus erectus)
- Gänseblümchen (*Bellis perennis*)
- Gemeiner Odermennig (Agrimonia eupatoria)
- Gewöhnlicher Hornklee (*Lotus corniculatus*)
- Gewöhnliches Hornkraut (*Cerastium holosteoides*)
- Gewöhnliches Knäuelgras (*Dactylus glomerata*)
- Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*)
- Herbstzeitlose (*Colchicum autumnale*)
- Kleiner Wiesenknopf (*Sanguisorba minor*)
- Kriechendes Fingerkraut (*Potentilla reptans*)

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Kartieranleitung Offenland-Biotopkartierung Baden-Württemberg (2016). LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz *Baden-Württemberg*. Ausgabe: 9.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Kartieranleitung Offenland-Biotopkartierung Baden-Württemberg (2016). LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz *Baden-Württemberg*. Ausgabe: 9.

- Kriechender Günsel (*Ajuga reptans*)
- Mittlerer Wegerich (*Plantago media*)
- Pyrenäen-Storchschnabel (*Geranium pyrenaicum*)
- Rot-Klee (*Trifolium pratense*)
- Schafgarbe (*Achillea millefolium*)
- Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*)
- Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*)
- Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*)
- Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo*)
- Wiesen-Margarite (*Leucanthemum vulgare*)
- Wiesen-Rispe (*Poa pratensis*)
- Wilde Möhre (*Daucus carota*)

Ergebnisbewertung Fläche auf Flurstück 1835/2 Anhand der Schnellaufnahme konnten insgesamt 23 wertgebende Pflanzenarten auf der westlichen gelben Fläche in Abbildung 9 festgestellt werden. Magerkeitsanzeiger sind mit 9 Arten vertreten und erreichen eine Deckung von ca. 74 %. Stör- und Brachezeiger (Pyrenäen-Storchschnabel, Gänseblümchen und Kriechendes Fingerkraut) sind insgesamt mit nur 3 Arten vertreten und weisen eine Deckung von nur ca. 5 % auf. Bei den restlichen Arten handelt es sich um bewertungsneutrale Arten, welche die restlichen 21 % Deckung ausmachen.

Maßnahmen

Die beiden Wiesen können als artenarme Magere Flachland-Mähwiese des LRT 6510 mit Zustand C bis B gewertet werden (23 Arten auf basenarmem Boden). Bei zukünftigen Eingriffen in diese Wiesen sollte für den Entfall auf einer externen Fläche im Rahmen eines 1:1 Ausgleichs eine Magere Flachland-Mähwiese neu entwickelt oder eine bestehende aufgewertet werden.

## 4.2 Herpetofauna (Amphibien und Reptilien)

Rote Liste Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind für Planungsvorhaben <u>alle Arten der FFH-Richtlinie-Anhang-IV</u> Gegenstand der artenschutzrechtlichen Untersuchung. Für das Untersuchungsgebiet liefert das Dokument "**Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs**" entsprechende artbezogene Informationen (Laufer 1999)<sup>11</sup>.

## 4.2.1 Reptilien

Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchungen 2016 konnten Zauneidechsen im Bereich des gesetzlich geschützten Biotops "Hecken am Schützinger Weg" festgestellt werden<sup>12</sup>. Dies war auch bei einer Übersichtsbegehung am 18.03.2020 der Fall. Hier wurden auch die Habitatstrukturen in Untersuchungsgebiet 2 als geeignet für Reptilien, wie die Zauneidechse eingeordnet. Daher wurde die Artengruppe Reptilien am 26.05., 03.06., 14.07., 24.07. und 07.09.2020 untersucht.

Laufer, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs (3. Fassung, Stand 31.10.1998). Aus: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73: 103-133. <a href="http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/50109/pasw05.pdf?command=downloadContent&filename=pasw05.pdf">http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/50109/pasw05.pdf?command=downloadContent&filename=pasw05.pdf</a>

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen zum Bebauungsplan "Pferchäcker" in Mühlacker-Lienzingen (BIOPLAN – Gesellschaft für Landschaftsökologie und Umweltplanung, 2016)

#### Reptilienkartierung

Die Reptilienbegehungen (Tabelle 5) erfolgten unter besonderer Berücksichtigung typischer Kleinstrukturen wie Sonnenplätze (Holz, Steine, offener Boden, Altgras) insbesondere entlang von Grenzstrukturen. Auch auf raschelnde Geräusche flüchtender Tiere wurde geachtet.

	Tabelle 5: Wetterdaten der Begehungen									
		Nachweis Reptilien	Nachweis Reptilien							
Datum	Wetter	Untersuchungsgebiet 1	Untersuchungsgebiet 2							
18.03.2020	17 °C, Sonne mit Wolken	ja	nein							
26.05.2020	17 °C, sonnig	ja	ja							
03.06.2020	19 °C, Sonne mit Wolken	nein	ja							
14.07.2020	17 °C, Sonne mit Wolken	nein	ja							
24.07.2020	22 °C, bewölkt	nein	ja							
07.09.2020	27 °C, sonnig	nein	ja							

#### 4.2.2 Ergebnisse Reptilien Untersuchungsgebiet 1

#### Ergebnisse

Es konnten bei zwei Begehungen Zauneidechsen an der Trockenmauer und in der Böschung am gesetzlich geschützten Biotop "Hecken am Schützinger Weg" dokumentiert werden. Zudem wurden bei zwei Begehungen zwei junge Mauereidechsen an der Trockenmauer gesichtet (Tabelle 6, Abbildung 10).

	Tabelle 6: Nachgewiesene Reptilienart im Untersuchungsgebiet 1 und der näheren Umgebung									
Nr.	Art	wiss. Name	Anz.	N Beob	Max	Schut	RL BW			
1	Zauneidechse	Lacerta agilis	2	2	1	S	V			
2	Mauereidechse	Podarcis muralis	2	2	1	S	2			

Erläuterungen zur Tabelle

Anz.: Anzahl Individuen, kumulativ N Beob: Anzahl Beobachtungen Max: Maximalzahl pro Beobachtung Schutz: Schutzstatus BNatSchG

RL BW: Rote Liste Status Baden-Württemberg nach Laufer (1999)

			- ( )
Schutzs	status nach § 7 BNatSchG	2	Bestand stark gefährdet
S	streng geschützt	3	Bestand gefährdet
b	besonders geschützt		
		V	Arten der Vorwarnliste
RL	Rote Liste Deutschlands und der	D	Datenlage unbekannt
	Bundesländer	N	Nicht gefährdet
0	Bestand erloschen bzw. verschollen		
1	Bestand vom Erlöschen bedroht		

Abbildung 10: Fundpunkte der in Untersuchungsgebiet 1 (gelbe Umrandung) und seiner Umgebung nachgewiesenen Reptilien.



Tabelle 7: Übersicht über alle im Untersuchungsgebiet 1 mit Umgebung nachgewiesenen Reptilien inklusive Geschlecht, Alter (sofern bestimmbar) und Beobachtungsdatum als Erläuterung zu Abbildung 10

M: Männchen; F: Weibchen, ad: Adulttier; Ind.: Individuum (nicht näher bestimmbar); juv: Jungtier

Nr.	Art	Wiss. Name	Datum	Anzahl	Alter/Geschlecht
1	Zauneidechse	Lacerta agilis	18.03.2020	1	M, ad.
2	Mauereidechse	Podarcis muralis	18.03.2020	1	juv
3	Mauereidechse	Podarcis muralis	26.05.2020	1	juv
4	Zauneidechse	Lacerta agilis	26.05.2020	1	F, ad.

Foto 27: Adulte männliche Zauneidechse an der Trockenmauer in Untersuchunsgebiet 1



Foto 28: Adulte weibliche Zauneidechse im nordwestlichen Untersuchungsgebiet 1.



Die nachgewiesenen Reptilien teilen sich wie folgt in die 5 Kategorien auf:

Tabelle 8: Anzahl der gesichteten Individuen in den 5 Kategorien (männlich, weiblich,).								
Art	Wiss. Name	Männ- Weib- chen chen		adult	Jung- tier	unbe- stimmbar		
Zauneidechse	Lacerta agilis	1	1	2				
Mauereidechse	Podarcis muralis				2			

Bewertung der Ergebnisse Zauneidechse

Nach Laufer (2014)<sup>13</sup> sind alle im Eingriffsbereich nachgewiesenen adulten Zauneidechsen je nach Übersichtlichkeit des Geländes mit einem Korrekturfaktor von mindestens 6 zu multiplizieren, um die tatsächlich betroffene Populationsgröße zu ermitteln, da bei Erhebungen niemals alle Tiere kartiert werden können. Aufgrund der Struktur des Geländes wurde der Korrekturfaktor von 6 beibehalten: Es wurden 2 adulte Zauneidechsen nachgewiesen. Multipliziert mit 6 ergibt dies 12 Zauneidechsen, die im Untersuchungsgebiet 1 zu erwarten sind.

Bewertung der Ergebnisse Mauereidechse

Bei der im Untersuchungsgebiet 1 nachgewiesenen Mauereidechsen kann keine Hochrechnung auf die vorhandene Population durchgeführt werden, da es sich bei diesen noch um Jungtiere handelte. Es ist von einer sehr kleinen Population mit unter 10 Individuen auszugehen. Anhand der Körperfärbung wird von der einheimischen Unterart *Podarcis muralis brongniardii* ausgegangen.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Laufer H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Aus: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg Band 77: 94 - 142

# 4.2.2.1 Erforderliche CEF-Maßnahmen für Reptilien in Untersuchungsgebiet 1

Aufgrund des Nachweises streng geschützter Zauneidechsen und Mauereidechsen innerhalb des Untersuchungsgebietes 1 und damit auch des Eingriffsbereiches, sind geeignete CEF-Maßnahmen erforderlich. Die Naturschutzbehörde fordert üblicherweise pro adulter Zauneidechse 100 bis 150 m² an Ausgleichsfläche. Für Mauereidechsen werden 80 m² pro Individuum berechnet.

Flächenbedarf und Aufwertung durch Refugien Zauneidechsen In Anbetracht von 12 prognostizierten Zauneidechsen und ca. 100 – 150 m² Ausgleichsfläche (siehe oben) ist daher eine CEF-Fläche von ca. 1.200 – 1.800 m² für Zauneidechsen vorzusehen (Jagdhabitat in Form von Grünland), auf die die Tiere umgesiedelt werden können. Die CEF-Fläche muss mit mehreren Zauneidechsenrefugien aufgewertet werden. Als Richtmaß dient hier 1 Refugium für 10 Individuen, somit ist mindestens 1 Refugien einzurichten. Es wird empfohlen ein Refugium mit allen für Zauneidechsen relevanten Habitatstrukturen zu errichten (Eiablageplätze, Sonn- und Versteckmöglichkeiten, Überwinterungshabitat) und ein Refugium zur Strukturanreicherung als großen Holz-Reisighaufen (Sonn- und Versteckmöglichkeiten) anzulegen.

Flächenbedarf und Aufwertung durch Refugien Mauereidechse Da keine adulten Mauereidechsen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden konnten, kann für die wenigen erwarteten Tiere keine Berechnung durchgeführt werden. Es ist jedoch ebenfalls eine CEF-Fläche für diese Art herzustellen. Aufgrund des Konkurrenzdrucks um Ressourcen wie beispielsweise geeignete Sonnenplätze mit Zauneidechsen, sollten zum Schutz der Zauneidechsen keine Mauereidechsen auf die gleiche CEF-Fläche gesetzt werden. Wird eine Population von maximal 10 Mauereidechsen angenommen, wäre die Ausgleichsfläche 800 m² groß. Als Empfehlung wären wie bei den Zauneidechsen ebenfalls ein Vollrefugium und ein Holz-Reisig-Haufen anzulegen (s. o.).

Vermeidungsmaßnahmen Wurzelrodungen von Gehölzen sind nur innerhalb des Aktivitätszeitraums von Ende März bis Anfang Oktober oder nach der erfolgten Umsiedlung der Reptilien durchzuführen.

Artenschutzrechtliches Maßnahmenkonzept Für die Umsetzung der CEF-Maßnahmen ist von einem Fachbüro eine gesonderte artenschutzfachliche Ausführungsplanung (Konzept zur Umsiedlung von Zaun- und Mauereidechsen als CEF-Maßnahme) zu erstellen. Die Umsetzung der Planung ist über eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen.

## 4.2.2.2 Allgemeine Vorgaben zu den erforderlichen CEF-Maßnahmen und artenschutzrechtliche Beurteilung

Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen Die CEF-Maßnahmen müssen zum Zeitpunkt des Eingriffes funktionsfähig sein. Die innerhalb der Grenzen des Bebauungsplanes vorgefundenen Zauneidechsen sind fachgerecht zu fangen und auf bereits entwickelte CEF-Flächen umzusiedeln. Die Funktionsfähigkeit und Pflege der CEF-Flächen sind dauerhaft zu sichern und durch eine <u>Funktionskontrolle</u> in einem Abstand von 1, 2 und 3 Jahren ab Eingriff zu überprüfen.

Bei Hinweisen auf eine unzureichende Eignung der CEF-Maßnahme sind sofortige Verbesserungsmaßnahmen durchzuführen.

Artenschutzrechtliche Beurteilung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 (Tötung, erhebliche Störung/Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden unter Beachtung entsprechender Maßnahmen nicht ausgelöst.

### 4.2.3 Ergebnisse Reptilien im Untersuchungsgebiet 2

Ergebnisse

Es konnten bei allen Begehungen, vor allem im Bereich von Brombeergestrüpp im Zentrum des Untersuchungsgebiets und an der Böschung entlang des Schützinger Wegs Zauneidechsen nachgewiesen werden. Zudem konnten jeweils eine Mauereidechse und eine Blindschleiche im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Letztere wurde unter einem Schlangenbrett vorgefunden. Es konnte kein Vorkommen der Schlingnatter im Untersuchungsgebiet mittels der Schlangenbretter festgestellt werden (Tabelle 7, Abbildung 10).

Tabelle 9: Nachgewiesene Reptilienart im Untersuchungsgebiet 2 und der näheren Umgebung									
Nr.	Art	wiss. Name	Anz.	N Beob	Max	Schut	RL BW		
1	Zauneidechse	Lacerta agilis	9	9	1	S	V		
2	Mauereidechse	Podarcis muralis	1	1	1	S	2		
3	Blindschleiche	Anguis fragilis	1	1	1	b	N		

Erläuterungen zur Tabelle

1

Anz.: Anzahl Individuen, kumulativ N Beob: Anzahl Beobachtungen Max: Maximalzahl pro Beobachtung Schutz: Schutzstatus BNatSchG

RL BW: Rote Liste Status Baden-Württemberg nach Laufer (1999)

Schutzs	tatus nach § 7 BNatSchG	2	Bestand stark gefährdet
S	streng geschützt	3	Bestand gefährdet
b	besonders geschützt		
		V	Arten der Vorwarnliste
RL	Rote Liste Deutschlands und der	D	Datenlage unbekannt
	Bundesländer	N	Nicht gefährdet
0	Bestand erloschen bzw. verschollen		

Bestand vom Erlöschen bedroht

Abbildung 11: Fundpunkte der in den beiden Untersuchungsgebieten (gelbe Umrandung) und seiner Umgebung nachgewiesenen Reptilien.

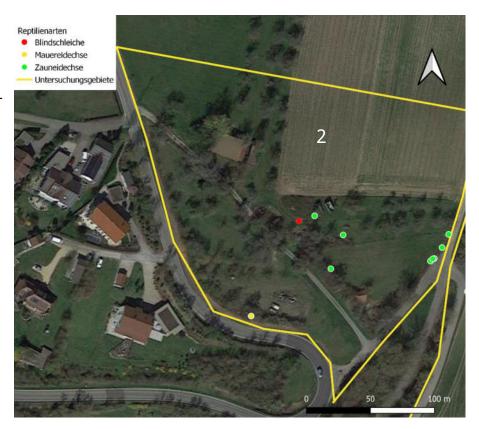


Tabelle 10: Übersicht über alle im Untersuchungsgebiet 2 mit Umgebung nachgewiesenen Reptilien inklusive Geschlecht, Alter (sofern bestimmbar) und Beobachtungsdatum als Erläuterung zu Abbildung 10

M: Männchen; F: Weibchen, ad: Adulttier; Ind.: Individuum (nicht näher bestimmbar); sub: subadult

Nr.	Art	Wiss. Name	Datum	Anzahl	Alter/Geschlecht
1	Zauneidechse	Lacerta agilis	26.05.2020	1	Ind
2	Mauereidechse	Podarcis muralis	03.06.2020	1	M, sub
3	Zauneidechse	Lacerta agilis	03.06.2020	1	Ind
4	Zauneidechse	Lacerta agilis	14.07.2020	2	M, ad.
5	Zauneidechse	Lacerta agilis	14.07.2020	1	F, ad.
6	Zauneidechse	Lacerta agilis	14.07.2020	1	Ind
7	Zauneidechse	Lacerta agilis	14.07.2020	1	Ind
8	Blindschleiche	Anguis fragilis	24.07.2020	1	M, ad.
9	Zauneidechse	Lacerta agilis	24.07.2020	1	F, ad.
10	Zauneidechse	Lacerta agilis	24.07.2020	1	F, ad.
11	Zauneidechse	Lacerta agilis	07.09.2020	1	M, ad.

Foto 29: Subadulte Mauereidechse im westlichen Untersuchungsgebiet 2.



Foto 30: Blindschleiche unter Schlangenbrett im Untersuchungsgebiet 2.



Foto 31: Adulte weibliche Zauneidechse im östlichen Untersuchungsgebiet 2.



Foto 32: Adulte männliche Zauneidechse im Zentrum des Untersuchungsgebiets 2.



Nachweise von Zauneidechsen konnten vor allem im Zentrum und östlichen Untersuchungsgebiet erbracht werden. Im westlichen Untersuchungsgebiet konnten keine Zauneidechsen gesichtet werden. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass auch hier in den Saumbereichen der Gehölze und Böschungen Zauneidechsen leben. Es konnte nur eine subadulte Mauereidechse im westlichen Untersuchungsgebiet dokumentiert werden.

Die nachgewiesenen Reptilien teilen sich wie folgt in die 5 Kategorien auf:

Tabelle 11:	Anzahl der gesichteten Individuen in den 5 Kategorien
	(männlich, weiblich,).

Art	Wiss. Name	Männ- chen	Weib- chen	adult	sub- adult	unbe- stimmbar
Zauneidechse	Lacerta agilis	3	3	6		4
Mauereidechse	Podarcis muralis	1			1	
Blindschleiche	Anguis fragilis	1		1		

Bewertung der Ergebnisse Zauneidechsen

Nach Laufer (2014)<sup>14</sup> sind alle im Eingriffsbereich nachgewiesenen adulten Zauneidechsen je nach Übersichtlichkeit des Geländes mit einem Korrekturfaktor von mindestens 6 zu multiplizieren, um die tatsächlich betroffene Populationsgröße zu ermitteln, da bei Erhebungen niemals alle Tiere kartiert werden können. Aufgrund der Struktur des Geländes wurde der Korrekturfaktor von 6 beibehalten: Es wurden 6 adulte Zauneidechsen nachgewiesen. Multipliziert mit 6 ergibt dies 36 Zauneidechsen, die im Untersuchungsbereich zu erwarten sind.

Bewertung der Ergebnisse Mauereidechsen

Bei der im Untersuchungsgebiet 2 nachgewiesenen Mauereidechse kann keine Hochrechnung auf die vorhandene Population durchgeführt werden, da nicht ein adultes Tier nachgewiesen werden konnte. Es ist wie in Untersuchungsgebiet 1 von einer sehr kleinen Population mit unter 10 Individuen auszugehen. Anhand der Körperfärbung wird von der einheimischen Unterart *Podarcis muralis brongniardii* ausgegangen.

#### 4.2.3.1 Erforderliche CEF-Maßnahmen für Reptilien

Artenschutzrechtliches Maßnahmenkonzept Aufgrund des Nachweises streng geschützter Zauneidechsen, Mauereidechsen und besonders geschützter Blindschleichen innerhalb des Untersuchungsgebietes sind bei zukünftigem Eingriff in das Gebiet, beispielsweise zur nachträglichen Anbindung des geplanten Wohngebiets an die L1134 bzw. deren Verschwenkung durch das Gebiet mindestens CEF- und Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Geeignete Maßnahmen sind in einem artenschutzrechtlichen Maßnahmenkonzept zu definieren, sobald eine konkrete Planung zu Vorhaben in diesem Gebiet vorliegen.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Laufer H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Aus: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg Band 77: 94 - 142

#### 4.3 Avifauna (Vögel)

Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen

Im Rahmen der Begehung am 18.03.2020 konnte eine Betroffenheit streng geschützter Vogelarten nicht ausgeschlossen werden. Daher wurde diese Artengruppe am 10.04., 28.04., 30.04., 15.05., 22.05. und 09.06.2020 untersucht.

Rote Liste Brutvögel Baden-Württembergs

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind <u>alle europäischen Vogelarten</u> Gegenstand der artenschutzrechtlichen Untersuchung. Planungsrelevant sind insbesondere die gefährdeten Brutvogelarten der Bundesländer. Für das Untersuchungsgebiet liefert das Dokument "Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs" entsprechende artbezogene Informationen (Bauer et al. 2016)<sup>15</sup>.

#### 4.3.1 Ergebnisse Untersuchungsgebiet 1

Ergebnisse der Untersuchungen im Vorhabensgebiet finden sich in Tabelle 12.

Tabelle 12: Nachgewiesene Vogelarten des Untersuchungsgebiets 1 mit Umgebung

Besonders zu berücksichtigende Arten im Vorhaben sind farbig hervorgehoben

Nr	Art	wiss. Name	Anz.	N	Max	Status	Ro	te Li	ste	EU-	G
				Beob			B-W	D	WVA	VRL	
1	Amsel	Turdus merula	9	8	2	BV (U)					§
2	Bachstelze	Motacilla alba	2	2	1	BV (U)					§
3	Blaumeise	Parus caeruleus	13	10	2	BV (U)					§
4	Buchfink	Fringilla coelebs	2	2	1	BV (U)					§
5	Buntspecht	Picoides major	1	1	1	NG (U)					§
6	Elster	Picus picus	1	1	1	NG (U)					§
7	Feldlerche	Alauda arvensis	15	15	1	BV	3	3			§
8	Fitis	Phylloscopus trochi- lus	1	1	1	DZ (U)	3				§
9	Goldammer	Emberiza citrinella	6	4	3	BV	V	٧			§
10	Grünling	Carduelis chloris	9	7	2	BV (U)					§
11	Grünspecht	Picus viridis	1	1	1	NG (U)					§§
12	Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	5	5	1	BV (U)					§
13	Haussperling	Passer domesticus	13	4	4	BV (U), NG	V	٧			§
14	Kohlmeise	Parus major	15	13	2	BV (U)					§
15	Mönchsgrasmü- cke	Sylvia atricapilla	5	5	1	BV (U)					§
16	Pirol	Oriolus oriolus	1	1	1	DZ (U)	V	٧			§
17	Rabenkrähe	Corvus corone	1	1	1	DZ					§
18	Rauchschwalbe	Hirundo rustica	2	1	2	NG (U)					§
19	Ringeltaube	Columba palumbus	1	1	1	NG (U)					§

-

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Bauer, H.-G., M. Boschert, M. I. Förschler, J. Hölzinger, M. Kramer & U. Mahler (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs.6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

BIOPLAN Gesellschaft für Landschaftsökologie und Umweltplanung, St.-Peter-Str. 2, 69126 Heidelberg, Tel. 06221/4160730

Tabelle 12: Nachgewiesene Vogelarten des Untersuchungsgebiets 1 mit Umgebung

Besonders zu berücksichtigende Arten im Vorhaben sind farbig hervorgehoben

Nr	Art	wiss. Name	Anz.	N	Max	Status	Rote Liste		EU-	G	
				Beob			B-W	D	WVA	VRL	
20	Schwarzspecht	Dryocopus martius	1	1	1	BV (U)					§§
21	Star	Sturnus vulgaris	58	16	25	BV (U), NG		3			§
						(U)					
22	Stieglitz	Carduelis carduelis	7	3	5	BV (U)					§
23	Türkentaube	Streptopelia	6	5	2	BV (U), NG					§
		decaocto				(U)					
24	Waldkauz	Strix aluco	1	1	1	BV (U)					§§
25	Zilpzalp	Phylloscopus	3	3	1	BV (U)					§
		collybita									

Erläuterungen zur Tabelle

Anz.: Anzahl Individuen, kumulativ N Beob: Anzahl Beobachtungen Max: Maximalzahl pro Beobachtung

Status: BV – Brutvogel, NG – Nahrungsgast, DZ – Durchzügler, U - Umgebung

RL: Rote Liste

BW: Rote Liste Baden-Württemberg (Bauer et al. 2016) D: Rote Liste Deutschland (Grüneberg et al. 2015)

WVA: Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands (Hüppop et al. 2012)

EU-VRL: EU-Vogelschutzrichtlinie G: Gesetzlicher Schutz nach BNatSchG

Schutzstatus nach § 7 BNatSchG Bestand stark gefährdet 2 streng geschützt 3 Bestand gefährdet § besonders geschützt V Arten der Vorwarnliste RLRote Liste Deutschlands und der Arten mit geographi-R Bundesländer scher Restriktion 0 Bestand erloschen bzw. verschollen

#### EU-VRL:

1

I: Vogelart des Anhangs I

4,2: Vogelart geführt unter Artikel 4 Absatz 2

Bestand vom Erlöschen bedroht

Foto 33: Haussperling nahe gesetzlich geschütztem Biotop "Hecken am Schützinger Weg".



Abbildung 12: Nachweise aller Vögel in den Untersuchungsgebieten und Umgebung.

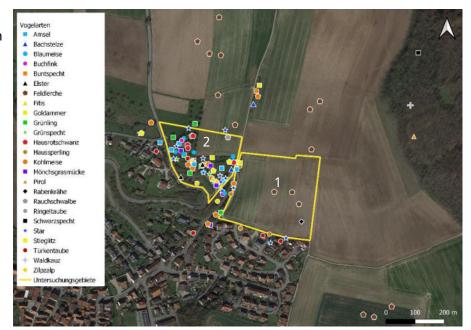


Abbildung 13: Nachweise von Arten der Roten Liste bzw. streng geschützter Arten.



Abbildung 14: Revierzentren aller Vögel in den Untersuchungsgebieten und Umgebung.



Streng geschützte bzw. Arten der Roten Liste in Untersuchungsgebiet 1 Es konnten lediglich drei Rote Liste Arten im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Es handelt sich hierbei um die beiden im Gebiet und seiner direkten Umgebung brütenden Arten Feldlerche, Goldammer und Haussperling.

Alle weiteren streng geschützten Arten oder solche der Roten Liste können als Brutvögel im Untersuchungsgebiet **ausgeschlossen** werden:

- Fitis (nur einmalige Sichtung in der Umgebung)
- Grünspecht (Nahrungsgast der Umgebung)
- Pirol (nur einmalige Sichtung in der Umgebung)
- Rauchschwalbe (die Umgebung zur Nahrungsaufnahme lediglich einmalig überflogen)
- Schwarzspecht (Brutvogel des östlich liegenden Waldes)
- Star (Brutvogel der westlich gelegenen Streuobstwiesen)
- Waldkauz (Brutvogel des östlich liegenden Waldes)

Die Arten der Roten Liste werden im Folgenden einzeln behandelt und ihre Nachweispunkte werden erläutert:

Feldlerche

Es konnten insgesamt 4 Feldlerchen-Reviere im Gebiet bzw. seiner Umgebung festgestellt werden. Von diesen 4 Paaren sind 2 vom Baugebiet betroffen: das Revier innerhalb des Vorhabensgebiets und das nördlich davon liegende. Aufgrund des Meideabstandes von Feldlerchen gegenüber Vertikalstrukturen (vgl. Oehlke 1968) ist eine Entwertung der beiden Reviere zu erwarten. Zwei weitere Brutpaare sind nicht durch das Vorhaben betroffen. Für die Feldlerche sind CEF-Maßnahmen erforderlich.

Goldammer

Ein Goldammerpaar brütet im gesetzlich geschützten Biotop "Hecken am Schützinger Weg" (Feldgehölz). Für die Goldammer sind CEF-Maßnahmen erforderlich.

Haussperling

Haussperlinge brüten im südlich an das Vorhabensgebiet angrenzenden Wohngebiet. Da sie unempfindlich gegenüber anthropogener Störung sind, wird nicht von einer Beeinträchtigung dieser Brutpaare durch das Vorhaben ausgegangen. Des Weiteren nutzen sie Gehölzstreifen an den Feldwegen, u.a. das gesetzlich geschützte Biotop "Hecken am Schützinger Weg"

(Feldgehölz) zeitweise als Tagesaufenthalt und zur Nahrungssuche. Aufgrund der strukturreichen Umgebung ist bei Zerschneidung der Hecke oder gar Entfernung aufgrund von Wegebau von einer Verlagerung der Ruhestätte in die nähere Umgebung im ökologischen Funktionszusammenhang auszugehen. Es sind keine Maßnahmen notwendig.

Grünspecht

Der Grünspecht nutzt vermutlich die offenen Bodenstellen der westlich gelegenen Streuobstwiesen zur Nahrungssuche. Dieses Nahrungsrevier wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Star

Stare brüten westlich des Vorhabensgebiets innerhalb der Streuobstwiesen und angrenzender alter Gehölzbestände. Aufgrund der Entfernung zu den Brutbäumen sind keine Beeinträchtigungen der Art durch das Vorhaben zu erwarten. Es sind keine Maßnahmen notwendig.

Schwarzspecht/Wald-kauz

Schwarzspecht und Waldkauz sind mit großer Wahrscheinlichkeit Brutvögel des östlich gelegenen Waldes. Sie werden aufgrund der Entfernung nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt.

Bei den übrigen der im Gebiet und seiner direkten Umgebung festgestellten Brutvogelarten handelt es sich um regional und lokal weit verbreitete und nicht bestandsbedrohte Arten, bei denen von einer Verlagerung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Bereich des ökologischen Funktionszusammenhangs ausgegangen werden kann.

#### 4.3.1.1 Maßnahmen für Brutvögel in Untersuchungsgebiet 1

Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG darf die Fällung von Gehölzen und der Abriss von Gebäuden nur außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar erfolgen (siehe Abschnitt 8.0).

Feldlerche Vermeidungsmaßnahmen Um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötung) und 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNatSchG zu vermeiden, ist die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit, d.h. zwischen dem 01.10. und dem 28.02., durchzuführen. Sollte absehbar sein, dass die Baufeldräumung in die Brutzeit fällt, ist das Baufeld vor Beginn der Brutperiode so zu gestalten, dass die Fläche zum Zeitpunkt des Eingriffs keine Brutmöglichkeiten für Feldlerchen bietet und keine Feldlerchenbrutpaare aufweist. Hierzu sind mit Beginn der Reviergründungsphase ab Mitte Februar bis zum Ende der Brutzeit Anfang September Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen. Ihre Aufrechterhaltung ist über den gesamten Zeitraum zu gewährleisten. Eine Möglichkeit zur Vergrämung stellt z.B. das Zick-Zack-Stellen von Flatterband dar, eine weitere Möglichkeit besteht darin, den Boden vegetationsfrei zu halten.

Umfang und Art der Ausgleichsflächen für Feldlerchen (CEF-Maßnahmen)

Ausgleichsmaßnahmen werden – wie oben beschrieben – für zwei Feldlerchenpaare notwendig. Hierzu sind geeignete Flächen fortan feldlerchenfreundlich zu bewirtschaften (s. u., CEF-Maßnahmenbeschreibung Feldlerche). Da das Feldlerchengebiet in einer überwiegend ackerbaulich geprägten Landschaft liegt, sind für den Ausgleich Ackerflächen heranzuziehen.

Der Flächenbedarf für den Ausgleich ist umstritten. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen gibt in seinen Hinweisen für den Umgang mit planungsrelevanten Arten als Orientierungswert pro Paar "Maßnahmenbedarf mind. im Verhältnis 1:1 zur

Beeinträchtigung. Bei Funktionsverlust des Reviers mind. im Umfang der lokal ausgeprägten Reviergröße und mind. 1 ha." an<sup>16</sup>. Andernorts wird der Ausgleichsbedarf mit 1.500 m² pro Paar angegeben.

Der Ausgleichsbedarf in Mühlacker und die konkreten CEF-Maßnahmen sollten daher in enger Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde festgelegt werden.

CEF-Maßnahmenbeschreibung Feldlerche Möglichkeiten für die feldlerchenfreundliche Anlage und Pflege von extensivierten Ackerbereichen (auch als Kombination möglich):

- Anlage von Getreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand (mindesten 20 cm) im Winter- und Sommergetreide (bevorzugt Sommergetreide), empfohlene Flächengröße: 1 ha/Brutpaar
- Anlage von Ackerstreifen oder Parzellen durch Selbstbegrünung Ackerbrache), empfohlene Flächengröße: 1 ha/Brutpaar<sup>17</sup>
- Anlage von Lerchenfenster (Empfehlung: 3 Lerchenfenster à 20 m²/ha, maximal 10 Stück/ha) in Kombination mit angelegten Blühstreifen oder -flächen durch Einsaat mit geeignetem, autochthonem Saatgut

Für die Acker- und Blühstreifen wird eine Mindestbreite von 10 m vorgeschlagen, um eine ausreichende Pufferzone zwischen dem Nest und der Umgebung zu gewährleisten; Lerchenfenster sollten mindestens 25 m vom Ackerrand und mindestens 50 m entfernt von Gehölzen angelegt werden.

Artenschutzrechtliches Maßnahmenkonzept Um die CEF-Maßnahmen zu konkretisieren, ist die Ausarbeitung eines artenschutzrechtlichen Maßnahmenkonzepts notwendig.

CEF-Maßnahme Goldammer Die Goldammer brütet in der geschützten Feldhecke "Hecken am Schützinger Weg" im nordwestlichen Vorhabensgebiet. Durch das Vorhaben ist mindestens von einer Entwertung bei Zerschneidung der Hecke durch Wegebau oder sogar Verlust durch Entfernung der Hecke auszugehen. Es ist ein externer Ausgleich in Form einer 30 m langen, 5 m breiten Hecke notwendig. Die Hecke ist südexponiert auszurichten, sodass auf der Südseite ein 2 m breiter und ebenso langer Blühstreifen zur Nahrungssuche für die Goldammer angelegt werden kann.

Artenschutzrechtliche Beurteilung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 (Tötung, erhebliche Störung/Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden unter Beachtung entsprechender Maßnahmen nicht ausgelöst.

http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103035 http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103035

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Feldlerche Alauda arvensis. http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103035

# 4.3.2 Ergebnisse Untersuchungsgebiet 2

Ergebnisse der Untersuchungen im Vorhabensgebiet finden sich in Tabelle 13). Kartografische Darstellungen der Ergebnisse sind in Abbildung 12, Abbildung 13 und Abbildung 14 zu sehen (s.o.).

Tabelle 13: Nachgewiesene Vogelarten der Untersuchungsgebiete mit Umgebung

Nr	Art	wiss. Name	Anz.	N	Max	Status	Rote Liste			EU-	G
				Beob			B-W	D	WVA	VRL	
1	Amsel	Turdus merula	9	8	2	BV					§
2	Bachstelze	Motacilla alba	2	2	1	BV (U)					§
3	Blaumeise	Parus caeruleus	13	10	2	BV					§
4	Buchfink	Fringilla coelebs	2	2	1	BV (U)					§
5	Buntspecht	Picoides major	1	1	1	NG (U)					§
6	Elster	Picus picus	1	1	1	NG					§
7	Feldlerche	Alauda arvensis	15	15	1	BV (U)	3	3			§
8	Fitis	Phylloscopus trochi- lus	1	1	1	DZ	3				§
9	Goldammer	Emberiza citrinella	6	4	3	BV (U)	V	٧			§
10	Grünling	Carduelis chloris	9	7	2	BV					§
11	Grünspecht	Picus viridis	1	1	1	NG					§§
12	Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	5	5	1	BV					§
13	Haussperling	Passer domesticus	13	4	4	BV (U), NG (U)	V	V			§
14	Kohlmeise	Parus major	15	13	2	BV					§
15	Mönchsgrasmü- cke	Sylvia atricapilla	5	5	1	BV					§
16	Pirol	Oriolus oriolus	1	1	1	DZ (U)	V	٧			§
17	Rabenkrähe	Corvus corone	1	1	1	DZ (U)					§
18	Rauchschwalbe	Hirundo rustica	2	1	2	NG					§
19	Ringeltaube	Columba palumbus	1	1	1	NG					§
20	Schwarzspecht	Dryocopus martius	1	1	1	BV (U)					§§
21	Star	Sturnus vulgaris	58	16	25	BV, NG		3			§
22	Stieglitz	Carduelis carduelis	7	3	5	BV					§
23	Türkentaube	Streptopelia decaocto	6	5	2	NG, BV (U)					§
24	Waldkauz	Strix aluco	1	1	1	BV (U)					§§
25	Zilpzalp	Phylloscopus collybita	3	3	1	BV					§

#### Erläuterungen zur Tabelle

Anz.: Anzahl Individuen, kumulativ N Beob: Anzahl Beobachtungen Max: Maximalzahl pro Beobachtung

Status: BV - Brutvogel, NG - Nahrungsgast, DZ - Durchzügler, U - Umgebung

RL: Rote Liste

BW: Rote Liste Baden-Württemberg (Bauer et al. 2016) D: Rote Liste Deutschland (Grüneberg et al. 2015)

WVA: Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands (Hüppop et al. 2012)

EU-VRL: EU-Vogelschutzrichtlinie G: Gesetzlicher Schutz nach BNatSchG

Schutzstatus nach § 7 BNatSchG §§ streng geschützt § besonders geschützt

RL Rote Liste Deutschlands und der

Bundesländer

Bestand erloschen bzw. verschollen

Bestand vom Erlöschen bedroht

2 Bestand stark gefährdet3 Bestand gefährdet

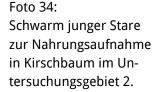
V Arten der Vorwarnliste R Arten mit geographi-

scher Restriktion

#### EU-VRL:

I: Vogelart des Anhangs I

4,2: Vogelart geführt unter Artikel 4 Absatz 2





Erläuterungen zu den Ergebnissen Im Untersuchungsgebiet konnten 10 Brutvogelarten, darunter die Rote Liste Art Star nachgewiesen werden.

#### 4.3.2.1 Maßnahmen für Brutvögel in Untersuchungsgebiet 2

Artenschutzrechtliches Maßnahmenkonzept

Sollte in das Gebiet zukünftig eingegriffen werden, beispielsweise durch die nachträgliche Anbindung des geplanten Wohngebiets an die L1134 und / oder deren Verschwenkung durch das Gebiet, sind Maßnahmen für Brutvögel notwendig. Dies ist bei Konkretisierung der Planung anhand dieser Ergebnisse zu überprüfen. Maßnahmen für betroffene Brutvögel in Untersuchungsgebiet 2 können in einem artenschutzrechtlichen Maßnahmenkonzept konkretisiert werden.

#### 4.4 Fledermäuse im Untersuchungsgebiet 2 (Dr. Peter Stahlschmidt)

Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen

Im Rahmen der Begehung am 18.03.2020 konnte eine Betroffenheit streng geschützter Fledermäuse im Untersuchungsgebiet 2 nicht ausgeschlossen werden. In Untersuchungsgebiet 1 sind keine für Fledermäuse relevanten Quartierbäume, essentiellen Nahrungshabitate oder Leitlinien durch das Vorhaben beeinträchtigt.

Quartiersuche

Am 16. Mai 2020 wurde der Baum- und Gebäudebestand des Untersuchungsgebietes 2 auf potentiell geeignete Fledermausquartiere, die Anwesenheit von Fledermäusen und indirekte Nachweise (zum Beispiel das Vorhandensein von Urinstreifen unterhalb der Baumhöhlen) hin untersucht.

Detektorbegehung

Bei der anschließenden Begehung des Gebietes wurden die als potentiell relevant erachteten Strukturen mit Quartierpotential während der Ausflugszeit auf ausfliegende Fledermäuse hin überprüft. Weiterhin wurde auf Hinweise geachtet, die auf Fledermauskolonien bzw. Wochenstubenquartiere schließen lassen wie beispielsweise zielgerichtet anfliegende Fledermäuse als Hinweise nahe gelegener Quartiere, Sozialrufe von Tieren, sowie hohe Anzahl jagender Fledermäuse kurz nach Ausflugszeit.

fassung

Fledermaus-Aktivitätser- Die Erfassung der Fledermausaktivität im Untersuchungsgebiet 2 erfolgte am 16. Mai, 14. Juli und am 30. September 2020 an jeweils 5 Stellen mittels 5 automatischen und stationären Ultraschalllaut-Aufzeichnungsgeräten (ecoObs Batcorder; Foto 35) von der Dämmerung bis ca. 0:30 Uhr (Methodik siehe Stahlschmidt & Brühl, 2012). Weiterhin wurde das gesamte Untersuchungsgebiet ab Einbruch der Dämmerung in einem Zeitraum von zwei Stunden mit einem Handdetektor (Pettersson D240X) abgegangen. Um Rückschlüsse über die Bedeutung des Gebiets für Fledermäuse zu ermöglichen, wurden dabei zusätzlich Sichtbeobachtungen notiert (ob Jagd- oder Transferflug). Die akustischen Aufnahmen wurden mittels spezieller Software (bcDiscriminator; bcAnalyze) zur Artbestimmung analysiert.

Foto 35: Akustische Aufnahmesysteme im Untersuchungsgebiet (Beispiele).



gehung

Ergebnisse Detektorbe- Im Untersuchungsgebiet wurden drei Fledermausarten nachgewiesen (Tabelle 5):

Tabelle 14:	Liste der im Plangebiet nachgewiesenen Fledermausarten und
	deren Schutz- sowie Gefährdungsstatus

Deutscher	Wissenschaftlicher	Rote Liste	Rote Liste	FFH	BNatSchG
Name	Name	BW	D		Status
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3	*	IV	§§
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2	G	IV	§§
Graues Langohr	Plecotus austriacus	1	2	IV	§§

Erläuterungen zur Tabelle

RL = Rote Liste, D = Deutschland, BW = Baden-Württemberg, FFH = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; IV = Anhang IV-Art, §§ = streng geschützt

0 = ausgestorben, ausgerottet oder verschollen

tus unbekannt i = gefährdete wandernde Art

G = Gefährdung anzunehmen, aber Sta-

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

V = Vorwarnliste

3 = gefährdet

D = Daten ungenügend

R = extrem selten (rar)

\* = ungefährdet

	enfassung der Bedeutung des Planungsgebietes für die nachgewiesenen Fledermäuse
Art	Bedeutung des Untersuchungsgebietes
Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )	<ul><li>Keine geeigneten Quartiermöglichkeiten</li><li>Nahrungshabitat</li></ul>
Kleiner Abendsegler ( <i>Nyctalus leisleri</i> )	<ul><li>Keine Hinweise auf Quartiere oder Wochenstuben</li><li>Eventuell Teil-Jagdgebiet</li></ul>
Graues Langohr ( <i>Plecotus austriacus</i> )	<ul><li>Keine Hinweise auf Quartiere oder Wochenstuben</li><li>Nahrungshabitat</li></ul>

#### **Zwergfledermaus**

Die Zwergfledermaus ist eine bezüglich Jagdhabitatsansprüchen sehr flexible Art, die dafür bekannt ist eine Vielzahl von Habitaten zum Beuteerwerb zu nutzen (Dietz et al., 2007). Sommerquartiere und Wochenstuben wie auch Winterquartiere der Zwergfledermaus befinden sich in einem breiten Spektrum von Spalträumen an Gebäuden sowie hinter Verkleidungen und Zwischendächern (Dietz et al., 2007).

#### Kleiner Abendsegler

Neben Waldränder, Waldwege und auch Straßenlampen nutzt der Kleine Abendsegler eine Vielzahl von Jagdhabitaten. Der Kleine Abendsegler nutzt insbesondere Quartiere an Bäumen wie Spechthöhlen, Spalten nach Blitzschlag und Fäulnishöhlen vor allem von Buchen und Eichen (Dietz et al., 2007).

#### **Graues Langohr**

Das Graue Langohr bejagt vor allem Streuobstwiesen, Gärten und waldrandähnliche Strukturen, meistens in der Nähe der Tagesquartiere. Als Quartier nutzt die Art Dachstühle von Häusern und Kirchen (Dietz et al., 2007; König & Wissing, 2007).

# 4.4.1 Bedeutung des Untersuchungsgebietes für Fledermäuse

Bedeutung der vorhandenen Baumhöhlen als Sommerquartiere Von den im Gebiet nachgewiesenen Fledermausarten (siehe Tabelle 14) ist lediglich der Kleine Abendsegler auf Baumhöhlen als Quartier angewiesen. Die Quartiere der Zwergfledermaus und des Grauen Langohrs befinden sich hingegen nahezu ausschließlich in oder an Gebäuden und im Falle der Zwergfledermaus nur in sehr seltenen Fällen hinter abstehender Borke von Bäumen (Dietz et al., 2007; König & Wissing, 2007).

Im Untersuchungsgebiet befinden sich einige Bäume mit Höhlen welche potentiell als Sommerquartiere für Fledermäuse geeignet wären (Beispiele in Foto 36). Bei der Kontrolle dieser ließen sich keine indirekten Hinweise auf Fledermäuse wie Urinstreifen unterhalb der potentiellen Quartiere oder das Verhören von Sozialrufe nachweisen.

Foto 36: Beispiel potentiell als Quartier baumhöhlenbewohnender Fledermäuse geeignete Baumhöhlen im Untersuchungsgebiet.



Während der Ausflugszeit (in der Regel vom Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde danach) wurden an keinem der 3 Untersuchungstage aus den Baumhöhlen ausfliegende Fledermäuse beobachtet. In unmittelbarer Nähe zu den Baumhöhlen aufgestellte Aufnahmegeräte (Foto 37) zeigten zur Ausflugszeit ebenfalls keine für Quartiere typischen Aktivitätsmuster (beim Vorkommen von Quartieren würde man viele Aufnahmen innerhalb eines kurzen Zeitintervalls während der Ausflugszeit erwarten).

Foto 37:
Akustisches Aufnahmesystem zur Kontrolle ausfliegender Tiere in unmittelbarer Nähe zu Bäumen mit potentiell als Quartier geeigneten Baumhöhlen (rot markiert).



Überdies fanden die Aufnahmen des Kleinen Abendseglers in den Nachtstunden und damit deutlich nach der Ausflugzeit (in der Regel bei oder kurz vor Sonnuntergang) statt. Diese Tatsache spricht auch gegen nahegelegene Quartiere der nachgewiesenen Individuen (beim Vorkommen von Quartieren würde man viele Aufnahmen innerhalb eines kurzen Zeitintervalls während der Ausflugszeit erwarten).

Das Vorkommen von bedeutenden Sommerquartieren und Wochenstuben baumbewohnender Arten kann im Baumbestand des Untersuchungsgebiets während des Untersuchungszeitraumes (Mai bis September 2020) ausgeschlossen werden.

Bedeutung der vorhandenen Baumhöhlen als Winterquartier Die im Untersuchungsgebiet vorhanden Baumhöhlen sind aufgrund des zu geringen Stammdurchmessers der entsprechenden Bäume im Bereich der jeweiligen Baumhöhlen nicht frostsicher und damit als Winterquartier ungeeignet.

Bedeutung der vorhandenen Gebäude als Fledermaus-Quartier Im Untersuchungsgebiet befinden sich Lagerschuppen (Foto 38), welche aber keine für Fledermäuse geeigneten Quartiermöglichkeiten bieten. Es wurden dort auch keine indirekten Hinweise von Fledermausquartieren (das Verhören von Soziallaute oder das Vorhandensein von Fledermauskot) nachgewiesen.

Während der Ausflugszeit (in der Regel vom Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde danach) wurden auch keine ausfliegenden Tiere beobachtet. In unmittelbarer Nähe aufgestellte Detektoren (Foto 38 rechts) zeigten zur Ausflugszeit ebenfalls keine für Quartiernähe typischen Aktivitätsmuster.

Das Vorkommen von Wochenstuben oder bedeutende Sommerquartiere kann an den Lagerschuppen ausgeschlossen werden.

Foto 38: Im Untersuchungsgebiet befindliche Bauwerke ohne für Fledermäuse geeignete Quartiermöglichkeiten. (rechts mit stationärem Aufnahmesystem zur Kontrolle ausfliegender Fledermäuse).



Bedeutung als Nahrungshabitat Im gesamten Untersuchungsgebiet wurden regelmäßig einzelne oder gleichzeitig wenige Individuen von Zwergfledermäusen beim Jagen beobachtet.

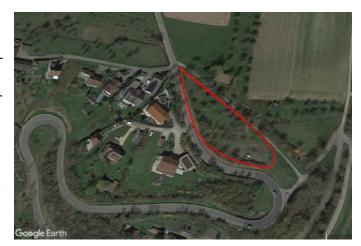
Die Zwergfledermaus ist eine bezüglich Ansprüche an Jagdhabitate sehr flexible Art, die dafür bekannt ist eine Vielzahl von Habitaten zum Beuteerwerb zu nutzen (Dietz et al., 2007). Durch das Vorhandensein gleichwertiger Habitate in der unmittelbaren Nachbarschaft zur Untersuchungsfläche sind bei zukünftigem Verlust dieses Nahrungshabitats somit direkte Effekte auf die lokale Fledermauspopulation der Zwergfledermaus ausschließen.

Der Kleine Abendsegler wurde lediglich einmal akustisch nachgewiesen. Die relativ kurzen aufgenommenen Rufsequenzen deuten auch eher auf Transferflüge über das Untersuchungsgebiet hin. Die Art jagt in der Regel auch in

großer Höhe im freien Luftraum über Wäldern oder Offenland (Dietz et al., 2007), so dass das Untersuchungsgebiet höchstens Teil ihres Jagdgebietes darstellt.

Das Graue Langohr wurde in zwei Untersuchungsnächten akustisch nachgewiesen und einmal jagend auf der mit Obstbäumen bepflanzten Fläche (Abbildung 15) beobachtet. Die Art ist bekannt dafür vor allem Streuobstwiesen meistens in der Nähe der Tagesquartiere zur Nahrungssuche zu nutzen (König & Wissing, 2007). Langohrfledermäuse besitzen nur kleine Jagdgebiete und sind zudem sehr ortstreu bezüglich der Wahl der Jagdhabitate (Dietz et al., 2007) und daher wesentlich stärker vom Verlust geeigneter Jagdgebiete betroffen. Effekte auf die lokale Population des Grauen Langohres sind durch Vorhandensein gleichwertiger Habitate in der unmittelbaren Nachbarschaft jedoch als relativ unwahrscheinlich anzusehen, aber falls möglich, sollte bei der Planung auf Nutzung des in Abbildung 15 markierten Bereiches verzichtet werden.

Abbildung 15:
Bereich des Untersuchungsgebietes (rot umrandet), der besondere
Bedeutung als Jagdhabitat für das Graue Langohr (*Plecotus austriacus*) hat.



Bedeutung potenzieller Leitstrukturen Im Untersuchungsgebiet befinden sich Gehölzränder, welche auch potentiell als Transferweg für Fledermäuse geeignet sind. Das Flugbild der dort beobachteten Tiere ließ jedoch eindeutig auf Jagdverhalten schließen (ständiger Richtungswechsel). Die Aufnahmemuster der an den linearen Gehölzstrukturen stationierten Batcorder (Foto 39) zeigten auch keine für Transferwege typischen Aufnahmemuster (viele kurz aufeinander folgende Aufnahmen innerhalb eines kurzen Zeitintervalls während der Ausflugszeit).

Foto 39: Potentiell als lineare Leitstruktur geeignete Strukturen im Untersuchungsgebiet 2 mit Aufnahmegerät zum Nachweis fliegender Fledermäuse.



#### 4.4.2 Maßnahmen für Fledermäuse

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen Rodungsmaßnahmen sind zur Vermeidung des Tötungsverbotstatbestandes nur außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse im Zeitraum <u>vom 20. Oktober bis zum 28. Februar</u> durchzuführen.

Für die Gebäude gilt:

Gebäudeabbrüche sind zur Vermeidung des Tötungsverbotstatbestandes nur außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse im Zeitraum vom 20. Oktober bis zum 01. März durchzuführen. Sollten Eingriffe außerhalb dieses Zeitraumes stattfinden, so ist ein Nachweis zu erbringen, dass durch entsprechende Eingriffe artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht ausgelöst werden.

Minimierungsmaßnahmen Sollte die Anbindung an die Landstraße L1134 doch nachträglich durch das Untersuchungsgebiet 2 gelegt werden, ist für den langfristigen Verlust von potentiell geeigneten Fledermausquartieren im Gehölzbestand durch das Aufhängen von 3 Fledermauskästen an Bäumen im näheren Bereich auszugleichen. Geeignet wären zum Beispiel die Schwegler Fledermaus-Universal-Sommerquartiere.

Die mit Obstbäumen bepflanzte Fläche (rot markierte Fläche in Abbildung 15) stellt ein wichtiges Jagdhabitat des Grauen Langohrs da und sollte bei der Planung des Baugebietes erhalten bleiben. Alternativ muss sichergestellt werden, dass die nordwestlich des Untersuchungsgebietes liegenden Streuobstwiesen dauerhaft erhalten werden.

Die im Gebiet befindlichen aufgeschichteten Holzstöße (Foto 40) könnten als Winterquartier der Rauhautfledermaus genutzt werden. Die Art wurde zwar nicht im Gebiet nachgewiesen, da es sich bei der Rauhautfledermaus aber um eine wandernde Art handelt, ist ein Überwintern im Gebiet nicht auszuschließen. Um das meist tödlich endende Aufwecken der Tiere aus dem Winterschlaf zu vermeiden, sollten diese im Zuge von Baumaßnahmen nicht vollständig während der Winterschlafzeit (Ende Oktober bis Anfang April) abgetragen werden.

Foto 40: Im Untersuchungsgebiet befindliche Holzstöße, welche potentiell als Winterquartier für die Rauhautfledermaus geeignet sind.



Artenschutzrechtliches Maßnahmenkonzept Sollte die Planung im Zuge der Verschwenkung der L1134 von der Notanbindung (Abbildung 2) abweichen, sind ggf. weitere Maßnahmen für Fledermäuse notwendig bzw. in einem artenschutzrechtlichen Maßnahmenkonzept zu konkretisieren.

# 4.5 Holzkäfer in Untersuchungsgebiet 2 (Dipl.-Ing. Claus Wurst)

Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen

Einleitung und Methoden Im Rahmen der Begehung am 18.03.2020 konnte eine Betroffenheit geschützter Holzkäfer in den Bäumen des Untersuchungsgebiets 2 nicht ausgeschlossen werden. In Untersuchungsgebiet 1 werden keine für geschützte Holzkäfer relevanten Habitatbäume beeinträchtigt.

In Untersuchungsgebiet 2 (USG 2) (Abbildung 16) fand am 06.11.2020 eine Mulmbeprobung an zuvor durch Bioplan erfassten Habitatstrukturen statt. Hierbei wurden die verorteten Bäume erstiegen und mit Hilfe eines umfunktionierten und saugkraftgedrosselten Industriesaugers mit gepufferter Auffangmechanik beprobt, wobei die jeweilige obere Mulmschicht kurzzeitig entnommen, auf Spuren der Anwesenheit planungsrelevanter Arten (Larvenkot, Puppenwiegen, Fragmente) überprüft und anschließend wieder zurückgegeben wurde. Somit lässt sich die Anwesenheit mulmhöhlensiedelnder Arten wie Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*) oder Rosenkäferarten (*Protaetia spp., Cetonia aurata*) aufgrund des über Jahre akkumulierenden Materials in der oberen Mulmschicht sicher beurteilen.

Die zu ergreifenden allgemeinen Maßnahmen (Totholzlagerung) hingegen sind geeignet, eine mögliche Schadensminimierung auch für nicht im engeren Sinne vorhabensrelevante national besonders geschützte Arten zu bewirken.

Abbildung 16: USG 2 (gelb), Luftbild aufgenommener Strukturen. Kartengrundlage: verändert nach Google Earth.



Ergebnisse

Es konnten keine streng geschützten, jedoch zwei besonders geschützte Arten im Untersuchungsgebiet festgestellt werden.

Europarechtlich streng geschützte Arten nach FFH-Anhang IV Im USG ergaben sich keine Hinweise für besiedelte Brutbäume. Sämtliche Bäume mit Großhöhlungen, die als besiedlungsgeeignet einzustufen wären, wurden mit negativem Ergebnis beprobt (Tabelle 16).

Für weitere europarechtlich streng geschützte Arten befindet sich im USG kein Potenzial.

National streng geschützte Arten nach BNatSchG Im USG ergaben sich keine Hinweise für besiedelte Brutbäume. Sämtliche Bäume mit Großhöhlungen, die als besiedlungsgeeignet einzustufen wären, wurden mit negativem Ergebnis beprobt (Tabelle 16).

Für weitere national streng geschützte Arten befindet sich im USG kein Potenzial.

National besonders geschützte Arten nach BNatSchG Im USG befinden sich mehrere Bäume mit Nachweisen des Gewöhnlichen Rosenkäfers (*Cetonia aurata*), und Bäume mit Nachweisen des Buchenspießbocks (*Cerambyx scopolii*), beide in Baden-Württemberg weit verbreitet und "nicht gefährdet" (BENSE, 2001) sowie ein Baum mit Fraßspuren des ebenfalls "nicht gefährdeten" (BENSE, 2001) Balkenschröters (*Dorcus parallelipipedus*) (Tabelle 16).

Tabelle 16: Aufgenommene Habitatstrukturen. oB – ohne Befund, SL – Schlupflöcher, StAst – Starkast-, StHö – Stammhöhle, § - nat. bes. gesch. Ocker unterlegt

Baum	Baum-		
Nr.	art	Habitatstruktur	Befund
390	Apfel	StHö 1,5m	Tiefe Hö, erdiger Mulm oB
391	Apfel	StHö 1,5m	Tiefe Hö, trockener Mulm, <i>Cetonia aurata</i> §, RL-BW: N
392	Apfel	Anbrühig, efeuberankt, StHö 2m	Erdiger Mulm <i>Cetonia aurata</i> §, RL-BW: N
393	Apfel	Gr StHö 0,8m	Krümelig-trockener Mulm  Cetonia aurata §, RL-BW: N

Tabelle 16: Aufgenommene Habitatstrukturen. oB - ohne Befund, SL - Schlupflöcher, StAst - Starkast-, StHö - Stammhöhle, § - nat. bes. gesch. Ocker unterlegt

Baum	Baum-									
Nr.	art	Habitatstruktur	Befund							
394	Apfel	Wipfelbruch, offene	Pulvrig-trockener Mulm oB							
		StHö + liegende StTeile	Fraßspuren <i>Cerambyx scopolii</i> §, RL-BW: N							
			Dorcus parallelipipedus §, RL-BW: N							
395	Apfel	Anbrüchig, großer Rindenspiegel	Fraßspuren <i>Cerambyx scopolii</i> §, RL-BW: N							
396	Buche	Anbrüchig, Fruchtkör- per Zunderschwamm, SpechtHö 7m	NahrungsHö ohne Mulmauflage, oB							
397	Apfel	StAstHö 1,5m	Altes Meisennest, fein-pulvriger Mulm oB							
398	Apfel	StAstHö 1,8m	Tiefe Hö, große Menge Larvenkot + Larven von Cetonia aurata §, RL-BW: N							

Erläuterungen zur Tabelle RL BW: Rote Liste Status Baden-Württemberg nach Bense (2001)

Schutzs	tatus nach § 7 BNatSchG	2	Bestand stark gefährdet
S	streng geschützt	3	Bestand gefährdet
b	besonders geschützt		
		V	Arten der Vorwarnliste
RL	Rote Liste Deutschlands und der	D	Datenlage unbekannt
	Bundesländer	N	Nicht gefährdet
0	Bestand erloschen bzw. verschollen		
1	Bestand vom Erlöschen bedroht		

Foto 41: Buche 396, Beprobung. ©C. Wurst, 2020

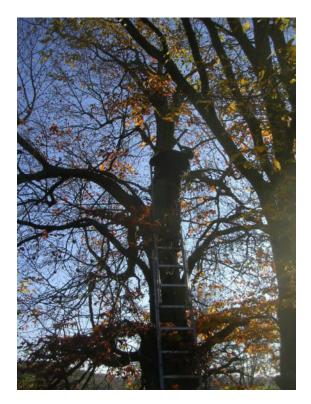


Foto 42: Apfel 395 mit großem Rindenspiegel, ein erhaltenswerter Habitatbaum! ©C. Wurst, 2020



Foto 43: Apfel 397, Beprobung. ©C. Wurst, 2020



Foto 44: Apfel 391, Beprobung. ©C. Wurst, 2020



## 4.5.1 Maßnahmen für besonders geschützte Holzkäferarten

Minimierungs- bzw. Vermeidungsmaßnahme Zur Schadensminimierung sind bei Gültigkeit der Eingriffs-Ausgleichs-Regelung bei unvermeidlicher Inanspruchnahme die Stämme der in Tabelle 16 ocker unterlegten 6 Bäume bzw. Hölzer unter Erhaltung etwaiger Mulmhöhlen aufrecht in Wuchsrichtung zu lagern. Dies kann z.B. in Form von Totholzpyramiden erfolgen: Je 4-5 Stämme/Stammteile werden spitzzeltartig zusammengestellt, etwa 50cm tief in Wuchsrichtung eingegraben und am oberen Ende z.B. mit Metalllochband fixiert.

Durch diese Maßnahmen ist sichergestellt, dass zumindest ein Teil vorhandener Entwicklungsstadien seine Metamorphose beenden kann und ausschlüpfende Käfer der verhältnismäßig ausbreitungsstarken nachgewiesenen Arten so Populationen des Umfeldes zur Verfügung stehen können (mit denen angesichts vorhandener Laubbäume mit zu erwartenden Höhlungen ausgegangen werden kann).

# 4.6 Besonders geschützte Arten in den Untersuchungsgebieten 1 und 2

Weichtiere

Sowohl in Untersuchungsgebiet 1 als auch 2 konnten besonders geschützte Weinbergschnecken dokumentiert werden. Diese sind im Zuge des Bebauungsplanverfahrens, d.h. in Untersuchungsgebiet 1 nicht planungsrelevant. Bei der Umsiedlung von Eidechsen können Weinbergschnecken ohne größeren Aufwand jedoch mit abgesammelt und in der Umgebung ausgesetzt werden.

Foto 45: Weinbergschnecken im Untersuchungsgebiet 2.



Schmetterlinge

Es konnte der besonders geschützte Hauhechelbläuling im Untersuchungsgebiet 2 dokumentiert werden.

Foto 46: Hauhechelbläuling im Untersuchungsgebiet 2.



Ameisen

Es konnte ein Nest einer hügelbauenden Waldameisen-Art in einer südexponierten Böschung zwischen den Flurstücken 1835/2 und 2251/3 festgestellt werden. Es handelt sich hierbei vermutlich um die Große Wiesenameise (*Formica pratensis*). Alle hügelbauenden Waldameisen sind in Deutschland nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt.

Foto 47: Nest von hügelbauenden Waldameisen im Untersuchungsgebiet 2.



Säugetiere (Mäuse)

Unter den Schlangenbrettern in Untersuchungsgebiet 2 konnten etliche besonders geschützte Gelbhalsmäuse festgestellt werden.

Foto 48: Gelbhalsmäuse unter Schlangenbrett in Untersuchungsgebiet 2.



Eingriffs-Ausgleich

Die festgestellten besonders geschützten Arten sind im Zuge der Eingriffs-Ausgleich-Regelung abzuarbeiten, falls diese bei zukünftigen Vorhaben im Gebiet Anwendung findet.

#### 5.0 Tabellarische Maßnahmenübersicht

Eine Übersicht über die für die einzelnen Arten bzw. Artengruppen in Untersuchungsgebiet 1 bzw. Baugebiet erforderlichen Maßnahmen gibt Tabelle 17.

#### Tabelle 17: Übersicht über die erforderlichen Maßnahmen USG 1

Abkürzungen: CEF: CEF-Maßnahme; A: Ausgleichsmaßnahme; V: Vermeidungsmaßnahme; MI: Minimierungsmaßnahme; GE: Gutachterliche Empfehlung

Nr.	Maß- nah- menart	Maßnahme	Bemerkungen	Gruppe
1	CEF	Anlage einer CEF-Fläche (mind. 1.200 m²) mit und Aufwertung mit Refugien, Konkretisierung der Maßnahmen in einem artenschutzrechtli- chen Maßnahmenkonzept		Reptilien (Zauneidech- sen)
2	CEF	Anlage einer CEF-Fläche (ca. 800 m²) und Aufwertung mit Refugien, Konkretisierung der Maßnahmen in einem artenschutzrechtlichen Maßnahmenkonzept		Reptilien (Mauereidech- sen)
3	CEF	Vorgezogener Ausgleich für zwei entfallende Feldlerchenreviere, Konkretisierung der Maß- nahmen in einem artenschutzrechtlichen Maß- nahmenkonzept		Brutvögel (Feldlerche)
4	CEF	Anlegen einer Feldhecke 30 m lang, 5 m breit mit 2 m Blühsaum auf externer Fläche		Brutvögel (Goldammer)
5	V	Wurzelrodung von Gehölzen und Eingriffe in den Boden nur während der Aktivitätszeit der Reptilien oder nach erfolgreicher Umsiedlung der Reptilien.	Aktivitätszeit von Zauneidechsen zwi- schen <u>Ende März</u> und Anfang Oktober	Reptilien (Zaun- und Mauereidechsen)
6	V	Fällung von Gehölzen und Abriss von Bestands- gebäuden ab 01. Oktober und bis spätestens Ende Februar zur Vermeidung des Verbotstat- bestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 + 3 BNatSchG.	Fällungen / Rodun- gen <u>vom 01. Oktober</u> <u>bis zum 28. Februar</u> möglich	Brutvögel

#### 6.0 Gesamtfazit

Magere Flachland-Mähwiese des LRT 6510

In Untersuchungsgebiet 2 konnten zwei Wiesen als FFH-Lebensraumtyp 6510 eingeordnet werden. Sollten hier in Zukunft Eingriffe erfolgen, sollte ein externer Ausgleich durchgeführt werden.

Reptilien

In beiden Untersuchungsgebieten konnten streng geschützte Eidechsen dokumentiert werden. Für die im Baugebiet, d.h. Untersuchungsgebiet 1, lebenden Eidechsen sind Maßnahmen notwendig. Es ist ein artenschutzrechtliches Maßnahmenkonzept zu erstellen.

Brutvögel

In beiden Untersuchungsgebieten konnten einige Rote Liste Arten festgestellt werden. Durch das Vorhaben in Untersuchungsgebiet 1 werden Reviere von Feldlerchen und Goldammern beeinträchtigt. Es sind Maßnahmen notwendig. Es ist ein artenschutzrechtliches Maßnahmenkonzept zu erstellen.

Fledermäuse

Es konnten drei Fledermausarten in Untersuchungsgebiet 2 nachgewiesen werden, die das Gebiet überwiegend als Jagd- und Transfergebiet nutzen. Quartiere in Bestandsgebäuden und den Bäumen konnten nicht nachgewiesen werden. Bei Baumfällungen sind durch Entfall potenzieller Quartiere Maßnahmen notwendig. Sollte eine konkrete Planung für die Anbindung an oder Verschwenkung der L1134 vorliegen, ist wenn nötig ein artenschutzrechtliches Maßnahmenkonzept zu erstellen.

Holzkäfer

Es konnten drei besonders geschützte Holzkäferarten in Untersuchungsgebiet 2 nachgewiesen werden. Sollte eine konkrete Planung für die Anbindung an oder Verschwenkung der L1134 vorliegen, ist wenn nötig ein artenschutzrechtliches Maßnahmenkonzept zu erstellen.

Besonders geschützte Arten In Untersuchungsgebiet 1 sind besonders geschützte Arten nicht planungsrelevant. Hier lebende Weinbergschnecken können bei der Eidechsenumsiedlung mitumgesiedelt werden. Ob Maßnahmen für alle weiteren in Untersuchungsgebiet 2 nachgewiesenen besonders geschützten Arten in Zukunft erforderlich sind, hängt von der zukünftigen Planung ab. Sollte eine konkrete Planung für die Anbindung an oder Verschwenkung der L1134 vorliegen, ist wenn nötig ein artenschutzrechtliches Maßnahmenkonzept zu erstellen.

Artenschutzrechtliche Beurteilung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 (Tötung, erhebliche Störung/Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden unter Beachtung entsprechender Maßnahmen nicht ausgelöst.

#### 7.0 Verwendete Literatur

Bense, U.(2001): Verzeichnis und Rote Liste der Totholzkäfer Baden-Württembergs. – Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, NafaWeb: 77 S.

Bundesnaturschutzgesetz (2010): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege. In Kraft getreten am 01.03.2010. <a href="http://dejure.org/gesetze/BNatSchG">http://dejure.org/gesetze/BNatSchG</a>

Dietz, C., von Helversen, O. & Nill, D. (2007). Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Kosmos Naturführer, Stuttgart, Germany

Gassner E., Winkelbrandt A., Bernotat D. (2010): UVP und Strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. Heidelberg

Gessner B. (2011): Fledermaus-Handbuch LBM - Entwicklung methodischer Standards zur Erfassung von Fledermäusen im Rahmen von Straßenprojekten in Rheinland-Pfalz. - Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (Hrsg.)

Glutz von Blotzheim U.N & Bauer K.M. (Hrsg.) (1994): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 9 (Columbiformes bis Piciformes). Wiebelsheim.

Hafner A. & Zimmermann P. (2007): Zauneidechse *Lacerta agilis* Linnaeus, 1758. – In: Laufer H., Fritz K. & Sowig P. (Hrsg.)(2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Stuttgart. S 543-558.

Hahn-Siry G. (1996): Zauneidechse – *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). – In: Bitz A., Fischer K., Simon L., Thiele R. & Veith M. (1996): Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz, Bd. 2. – Landau (Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e. V., Hrsg.): S. 345-356.

König, H. & Wissing, H. (2007). Die Fledermäuse der Pfalz. GNOR Eigenverlag, Mainz.

Lambrecht H. &Trautner J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 – Hannover, Filderstadt

Laufer, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg. Band 77. Hrsg. Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg.

Laufer H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs (3. Fassung, Stand 31.10.1998). Aus: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73, S. 103-133. <a href="http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuert-temberg.de/servlet/is/50109/pasw05.pdf?command=downloadContent&filename=pasw05.pdf">http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuert-temberg.de/servlet/is/50109/pasw05.pdf?command=downloadContent&filename=pasw05.pdf</a>

LUBW (2008): Geschützte Arten - Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten. LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.). <a href="https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/besonders-und-streng-geschuetzte-arten">https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/besonders-und-streng-geschuetzte-arten</a>

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg (UVM); LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2014): Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie. 5. Auflage. https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/94463

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR); LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2014): Im Portrait - die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie. 2. Auflage. <a href="https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/24285">https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/24285</a>

Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutz-Richtlinie). <a href="http://eur-lex.europa.eu/LexUri-Serv/LexUriServ.do?uri=0]:L:2010:020:0007:0025:DE:PDF">http://eur-lex.europa.eu/LexUri-Serv/LexUriServ.do?uri=0]:L:2010:020:0007:0025:DE:PDF</a>

Runge H., Simon M. & Widdig T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis H. W., Reich M., Bernotat D., Mayer F., Dohm P., Köstermeyer H., Smit-Viergutz J., Szeder K.).- Hannover, Marburg. S. 18

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/planung/eingriffsregelung/Dokumente/FuE CEF Endbericht RUNGE 01.pdf

Südbeck P., Andretzke H., Fischer S., Gedeon K., Schikore T. Schröder K. & Sudfeldt C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.

www.dda-web.de/downloads/surveyplaners/mhb erfassungszeiten.xls

Stahlschmidt, P. & Brühl, C.A. (2012). Bats as bioindicators – the need of a standar-dized method for acoustic bat activity surveys. Methods in Ecology and Evolution, 3: 503-508.

FFH-Richtlinie, 92/43/EWG. <a href="http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ/LexUri-Serv.do?uri=CONSLEG:1992L0043:20070101:DE:PDF">http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUri-Serv.do?uri=CONSLEG:1992L0043:20070101:DE:PDF</a>

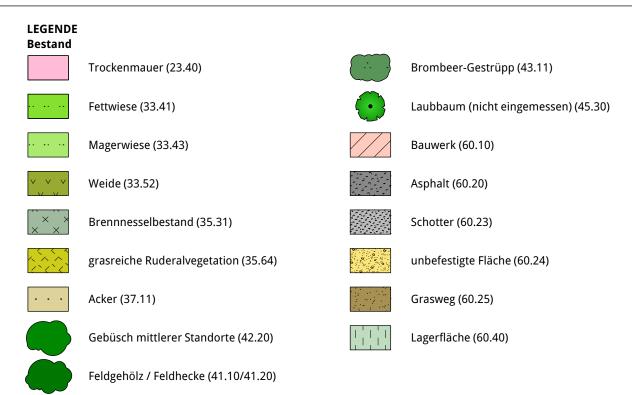
Zielartenkonzept Baden-Württemberg. <a href="http://www2.lubw.baden-wuerttem-berg.de/public/abt5/zak/">http://www2.lubw.baden-wuerttem-berg.de/public/abt5/zak/</a>

Eingriff / Maßnahme weniger günstig
Eingriff / Maßnahme ungünstig

# 8.0 Aktivitäts-, Eingriffs- und Maßnahmenzeiträume für das Bauvorhaben in Untersuchungsgebiet 1

Fauna: Aktivitätszeiten	Jan F		Jan			Jan Feb			Mär			Apr			Mai			Jun			Jul				Sep			Okt			Vol		Dez	Z
Zauneidechse: Aktivität					1	1	1	2	2	2	2	2 2	2 2	2	2	2	2	2	2 2	2 2	2	2	2	2	2	1 1	ı	Т	П	Т	$\Box$			
Zauneidechse: Fortpflanzung												•	2	2	2	2	2	2 :	2 2	1	1									$\Box$				
Mauereidechse: Aktivität	1	1	1	1	1 1	1	1	2	2	2	2	2 2	2 2	2	2	2	2	2 :	2 2	2 2	2	2	2	2	2	1 1	1	1	1	1	1 1			
Mauereidechse: Fortpflanzung												1 '	2	2	2	2	2	2 2	2 1	1	2	2	2	2	2	1 1	1							
Vögel: Brutzeit						1	1	1	2	2	2	2 2	2 2	2	2	2	2	2 :	2 2	1	1	1	1	1										
Fledermäuse: Wochenstubenzeit										1	2	2	2 2	2	2	2	2	2 2	2 2	2 2	2	2	2	2	1									
Eingriff	Jā	Jan		an		Feb		N	Mär		Apr			Mai		Ju	Jun		Jul		P	۱ug		Se	р		Okt Nov Do		Dez	Z				
Zauneidechse: Umsiedlungsmaßnahmen (bei funktionsfähiger Ausgleichsfläche)	5	5	5	5	5 4	4	4	3	3	3	3	3 4	1 4	4	4	4	4	4 4	4 4	4	4	3	3	3	3	4 4	5	5	5	5	5   5			
Zauneidechse: Eingriffe in die Vegetationstragschicht (bis 10 cm tief)	3	3	3	3	3 3	4	4	3	3	3	3	3 4	1 4	4	4	4	4	4 4	4 4	4	4	3	3	3	3	4 4	. 3	3	3	3	3 3			
Zauneidechse: Fällung von Gehölzen (Wurzeln verbleiben im Boden)	3	3	3	3	3 3	4	4	4	4	4	4	4 4	1 4	4	4	4	4	4 4	4 4	4	4	4	4	4	3	3 3	3	3	3	3	3 3			
Mauereidechse: Umsiedlungsmaßnahmen (funktionsfähige Ausgleichsfläche)	5	5	5	5	5 5	4	4	3	3	3	3	4 4	1 4	4	4	4	4	4 4	4 3	3	3	3	3	4	4	5 5	5	5	5	5	5 5			
Mauereidechse: Eingriffe in Boden, Bodenvegetation, Wurzeln entfernen (Baufeldräumung)	5	5	5	5	5 5	5	5	3	3	3	3	4 4	1 4	4	4	4	4	4 4	4 4	. 3	3	3	3	3	3	5 5	5	5	5	5	5 5			
Vögel: Entfernung von Gehölzen, Gebäudeabriss	3	3	3	3	3 3	5	5	5	5	5	5	5 !	5	5	5	5	5	5 !	5 5	5	5	5	5	5	3	3 3	3	3	3	3	3 3			
Fledermäuse allgemein: Fällung / Rodung von Gehölzen, Gebäudeabriss	3	3	3	3	3 3	5	5	5	5	5	5	5 !	5	5	5	5	5 !	5 !	5 5	5	5	5	5	5	5	5 3	3	3	3	3	3 3			
Legende																																		
Nebenphase	1																																	
Hauptphase	2																																	
Eingriff / Maßnahme am günstigsten	3																																	





# Sonstiges

Umgrenzung gesetzlich geschütztes Offenlandbiotop nach LUBW Umgrenzung gesetzlich geschütztes Offenlandbiotop nach Bioplan 2020

Geltungsbereich B-Plan "Pferchäcker"

Kartiergebiet Anbindungstrasse



# Gesellschaft für Landschaftsökologie und Umweltplanung

St.-Peter-Str. 2 . 69126 Heidelberg . Tel. 06221 4160730 info@bioplan-landschaft.de . www.bioplan-landschaft.de

# Bebauungsplan "Pferchäcker" inkl. Anbindungstrasse

AUFTRAGGEBER:

# **Stadt Mühlacker**

Anlage 1:

# **Bestandsplan Biotoptypenkartierung**

Änderungen:	Datum:	Maßstab:	1:1.0	00	Λ
		Plangröße:	590 x	297 mm	
Bearbeitet: Schlosser, Vett	er Gezeichnet: \		Datum: 11.12.20	)20	